



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 2. April 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Stationäre Lkw-Kontrollstellen an Autobahnen	3
Arnold, Horst (SPD) Haltung der Bayerischen Staatsregierung zur Politik der ungarischen Regierung	1
Aures, Inge (SPD) Finanzielle Unterstützung für einen VGN-Beitritt der Landkreise Wunsiedel und Kulmbach	16
Bergmüller, Franz (AfD) Preise für Industriestrom	33
Bozoglu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtsextremistisch genutzte Immobilien	4
Brunn, Florian (SPD) Belastung der Moosach und anderer Gewässer mit Malachitgrün.....	39
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haltausfälle bei der S-Bahn-München.....	16
Busch, Michael (SPD) Haltung der Staatsregierung zu Ladenöffnungszeiten an Sonntagen.....	53
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anmeldungsanzahlen der Schüler und Schülerinnen an Berufsfachschulen der nichtärztlichen Heil- und Assistenzberufe in Unterfranken	21
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leasing und Mieten der digitalen Ausstattung an Schulen	24

*Neue Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn

**Neue Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Eva Lettenbauer

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nichtgenehmigungen von Ausbildungsduldungen	5
Fehlner, Martina (SPD) Grundwasservorkommen in Bayern	40
Fischbach, Matthias (FDP) DigitalPakt Schule	25
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittel für Raumfahrtstrategie im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020	34
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 100 Jahre Bamberger Verfassung	25
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Homo- & Transphobie im Sport	6
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lehrkräftebedarf an Berufsschulen	27
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) PremiumOffensive Tourismus	35
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) FFH-Richtlinie und Osttangente Augsburg	41
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kiebitz: Bestand und Schutz in Stadt und Landkreis München	42
Hiersemann, Alexandra (SPD) Grenzen der Zulässigkeit politischer Äußerungen von Hoheitsträgern und Anspruch von Parteien auf Abdruck ihrer Auffassungen zum Gegenstand eines Volksbegehrens in Veröffentlichungen der Gemeinde	7
Karl, Annette (SPD) Energiecoaching für Gemeinden	35
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Oberflächenabfluss und Bodenerosion bei intensiver Nutzung von Agrarfolien	49
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lehrstuhlfinanzierung an der Central European University (CEU) in Budapest	29
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wechselbewegungen innerhalb der Berufsbilder der professionellen Pflege: von der Krankenpflege zur Altenpflege	57
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständigkeiten in Staatsministerien	36
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung der Nationalen GeoParks	43
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Bio-Betriebe in Ökomodellregionen	51
Müller, Ruth (SPD) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Projekte in Niederbayern	17

Muthmann, Alexander (FDP) Raumordnungsbericht	37
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung von Jan Ali H.in Gostenhof in Nürnberg am 19.03.2019	8
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Cum-Ermittlungen in Bayern	30
Rauscher, Doris (SPD) Umsetzung der Kita-Zuschüsse ab 01.04.2019	53
Rinderspacher, Markus (SPD) Islamfeindliche Straftaten	9
Ritter, Florian (SPD) Zahl der offenen Haftbefehle gegen Personen PMK-rechts zum Stichtag I/2019	20
Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Belastungen von Boden und/oder Grundwasser durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) auf dem Gelände des Fliegerhorsts Fürstenfeldbruck.....	43
Sandt, Julika (FDP) Beitragsfreiheit Kindergarten.....	54
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hilfsprogramm für Geburtshilfestationen an Krankenhäusern.....	57
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe Ingolstadt, Mühldorf a. Inn und Rosenheim.....	18
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Impfquote Masern 2019	58
Schuster, Stefan (SPD) Jugendschutzkontrollen der Würzburger Polizei am 22.03.2019 am Heizkraftwerk im Alten Hafen	10
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mückenbekämpfung am Chiemsee	44
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittelausschöpfung bei der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR)	11
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überarbeitung der Baurichtlinien	18
Spitzer, Dr., Dominik (FDP) Demenzdörfer	59
Stadler, Ralf (AfD) Bayern verbietet Schlachtiertransporte in 17 Staaten.....	45
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bau von Güllelagerbehältern.....	45
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Finanzierung der Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen und Kinder	55

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zukunft des Kraftwerks Zolling.....	38
Tasdelen, Arif (SPD) Berichteter Vorfall im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd im Jahr 2018	13
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verfassungsauftrag aus Art. 131 Abs. 4 Bayerische Verfassung.....	27
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anschlag auf eine Moschee in Christchurch	14
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerische Oberlandbahn und Kochelseebahn.....	19
Waldmann, Ruth (SPD) Rundfunkbeitragsbefreiung für Landespflegegeldempfänger.....	2
Winhart, Andreas (AfD) TBC in Unterkünften	60
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewirtschaftungskriterien in Naturschutzgebieten im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen.....	46

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Angesichts der Suspendierung der ungarischen Fidesz-Partei aus der Europäischen Volkspartei (EVP) vom 20.03.2019 frage ich die Staatsregierung, ob für sie ungeachtet dessen weiterhin die von ihr wiederholt getätigte Aussage gilt, wonach Ungarn „zweifelsfrei auf rechtsstaatlichem Boden“ stehe, ob sie die Kritik der ungarischen Regierung an der EU auch weiterhin als „teilweise berechtigt“ einstuft und ob bzw. inwieweit die Suspendierung eine Anpassung des Umgangs der Bayerischen Staatsregierung mit der ungarischen Regierung notwendig macht?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung hat sich bereits wiederholt im Landtag zu den gegen die ungarische Regierung erhobenen Vorwürfen geäußert. Auf die Ausführungen in Drs. 17/23972 (Seite 1) sowie im Plenarprotokoll 17/139 vom 18.09.2018 (Seite 12804 ff.) wird verwiesen.

Wenn das Europäische Parlament der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung gemeinsamer europäischer Werte und Rechte besteht, dann gilt es diese Bedenken zu prüfen und auszuräumen. Das ist auch im Interesse dieses Mitgliedstaates. Das zu prüfen, ist Aufgabe eines Verfahrens nach Art. 7 EU-Vertrag.

Die Bayerische Staatsregierung versteht sich als Brückenbauer zwischen West und Ost. Der regelmäßige und offene Austausch und der Dialog auf Augenhöhe sind der Staatsregierung wichtig. Eine Aufteilung der EU-Mitgliedstaaten in „gute“ und „schlechte“ Europäer würde bestehende Gräben lediglich vertiefen.

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit wie vielen Anträgen auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag mit Verweis auf § 4 Abs. 1 Satz 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der auch „Empfänger von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften“ von der Beitragspflicht ausnimmt, rechnet die Staatsregierung, auf welche Höhe schätzt die sie den Rückgang des jährlichen Beitragsaufkommens in Bayern für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und wie bewertet sie die bislang unterschiedliche Anerkennungspraxis von Befreiungsanträgen für Landespflegegeldempfänger durch die Landesrundfunkanstalt?

Antwort der Staatskanzlei

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) regelt die Befreiungsmöglichkeit von der Rundfunkbeitragspflicht für Empfänger von Sozialleistungen. § 4 Abs. 1 Nr. 7 RBStV regelt u. a., dass Empfänger von Pflegegeld nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften befreit werden können. Dies setzt stets voraus, dass es sich dabei um eine Sozialleistung mit einer Bedürftigkeitsprüfung des Empfängers handelt.

Bei den Leistungen nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen nicht um eine Sozialleistung, sondern um eine Leistung zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Pflegebedürftigen, die nicht an eine sozialrechtliche Bedürftigkeit geknüpft ist. Entsprechende Anträge auf Befreiung wären vom Beitragsservice der Rundfunkanstalten daher abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund rechnet die Staatsregierung mit keinem Rückgang des jährlichen Beitragsaufkommens für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Über eine unterschiedliche Anerkennungspraxis von Befreiungsanträgen durch die Landesrundfunkanstalten liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wo genau gibt es bisher stationäre Lkw-Kontrollstellen auf bayerischen Autobahnen, wie sind die einzelnen Kontrollstellen ausgestattet und wo ist der Bau bzw. die Errichtung neuer Kontrollstellen in Planung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf bayerischen Autobahnen gibt es zwei stationäre Kontrollstellen:

„Im Moos“ (A8, Fahrtrichtung Westen, Landkreis Rosenheim, Polizeipräsidium Oberbayern Süd) und „Baarer Weiher“ (A9, Fahrtrichtung Süden, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm., Polizeipräsidium Oberbayern Nord).

Die voll funktionsfähige stationäre Lkw-Kontrollstelle „Im Moos“ ist wie folgt ausgestattet:

- ein Sensorenmessfeld auf der Fahrbahn zur Vorselektion, um das Gesamt- und Achsgewicht sowie die Überfahrgeschwindigkeit festzustellen,
- eine Kontrollstellenbeschilderung mit zusätzlicher Polizeibeschilderung als Prismen-Wendeanlage,
- in der Kontrollstelle eine gerichtsverwertbare geeichte dynamische Achslastwiegeplatte (Überfahrwaage),
- eine Wärmebilteinrichtung,
- eine Videoüberwachung des Zulaufverkehrs (Aufnahme ohne Speicherung),
- ein Container zur Sachbearbeitung einschließlich dreier Arbeitsplätze mit Anschluss an das Polizeinetz und mit notwendiger Logistik (Kopiergerät, Fax etc.).

Die stationäre Lkw-Kontrollstelle „Baarer Weiher“ ist wie folgt ausgestattet:

- ein Sensorenmessfeld auf der Fahrbahn zur Vorselektion, um das Gesamt- und Achsgewicht sowie die Überfahrgeschwindigkeit festzustellen (Funktionsfähigkeit durch fehlende Bildübertragung derzeit eingeschränkt),
- eine Kontrollstellenbeschilderung mit zusätzlicher Polizeibeschilderung in LED-Ausführung,
- in der Kontrollstelle eine dynamische Achslastwaage (Langsamfahrwaage),
- Container zur Sachbearbeitung mit entsprechender EDV-Ausstattung.

Um verstärkt gegen Unfallursachen in Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr vorzugehen, die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und die Infrastruktur der Bundesautobahn zu schützen, wurde im Jahr 2016 eine Arbeitsgruppe mit der Identifizierung geeigneter Örtlichkeiten für die ersten drei Standorte stationärer Kontrollstellen zur tageszeit- und wetterunabhängigen Kontrolle des Schwerlastverkehrs nach österreichischem Vorbild sowie entsprechender Bedarfsplanung hinsichtlich Ausstattung, Kosten etc. beauftragt.

Im Rahmen der polizeifachlichen Bedarfsplanung hinsichtlich der Ausgestaltung stationärer Kontrollstellen kristallisierten sich aus polizeitaktischer und verkehrsrechtlicher Sicht sowie ausgehend von den Empfehlungen zur Ausstattung am Beispiel der österreichischen Kontrollstelle „Radfeld“ drei priorisierte Örtlichkeiten („Fahrenzhausen“, A 9 südliche Fahrtrichtung, Landkreis Freising; „Im Moos“, A 8 westliche Fahrtrichtung, Landkreis Rosenheim; „Ahornberg“, A 9 südliche Fahrtrichtung, Landkreis Hof) heraus. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich diesbezüglich an den Bund gewandt, da aufgrund der finanziellen Größenordnung (Kosten einer stationären Kontrollstelle: ca. 10,5 Mio. Euro) eine Finanzierung über den Polizei-Bauhaushalt nicht leistbar ist und für die infrastrukturellen Maßnahmen nur eine Kostenübernahme durch den Bund infrage kommt.

Aufgrund der vorgenannten finanziellen Voraussetzungen entschloss man sich zunächst für die Planung der Errichtung einer bundesweit ersten stationären „Muster-Kontrollstelle“ in „Ahornberg“ (Kosten ca. 10,5 Mio. Euro) als Leuchtturmprojekt. Jedoch reicht die bisherige Finanzierungszusage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von 500.000 Euro bei weitem nicht aus, weshalb eine konkrete Planung zur Errichtung dieses Leuchtturmprojekts weiterhin von einer Zusage der Finanzierung der Kosten der Infrastruktur aus Bundesmitteln abhängt. Eine Antwort des Bundes steht noch aus.

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Nachdem unter anderem bekannt wurde, dass die rechtsextreme Szene im Bundesland Sachsen über Zugriff auf mehr als 60 Objekte verfügt (vgl. <https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/neonazi-immobilien-sachsen-2018/>), frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Zahl der Immobilien ist, auf die Rechtsextreme in Bayern Zugriff haben (gemietet, gepachtet oder im Eigentum befindlich) und die für Treffen, Feiern, Konzerte usw. genutzt werden, wie hoch die Zahl rechtsextremistischer Geschäfte und Vertriebsfirmen in Bayern ist und auf welche Höhe sich nach Kenntnis der Staatsregierung schätzungsweise deren Einnahmen belaufen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Erfassung rechtsextremistisch genutzter Immobilien erfolgt nach bundesweit einheitlichen Kriterien.

Danach sind rechtsextremistisch genutzte Immobilien solche, zu denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Ausgenommen von der Erfassung sind diejenigen Objekte, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

Gemäß den o. g. Kriterien beläuft sich die Anzahl der für rechtsextremistische Szeneaktivitäten genutzten Immobilien in Bayern derzeit auf insgesamt 22 Objekte.

Die Anzahl der dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannten rechtsextremistischen Geschäfte und Vertriebsfirmen mit Sitz in Bayern beträgt gegenwärtig neun. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Vertriebe und Versandhandel.

Die hierfür genutzten Räumlichkeiten sind in der oben genannten Zahl der von Rechtsextremisten genutzten Immobilien bereits enthalten.

Zur Höhe der Einnahmen der Handelsgeschäfte liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse vor.

Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, können bei Flüchtlingen, bei denen noch keine Ausbildung aufgenommen wurde und eine Abschiebung wegen anderen Duldungsgründen aktuell nicht möglich ist, die Ausländerbehörden unter Versagung der Ausbildungsgenehmigung die Flüchtlinge für (Sammel-)Abschiebemaßnahmen vorsehen, wie viele Personen stehen auf der Liste für die Sammelabschiebungen nach Afghanistan und wird die Liste kurzfristig erweitert, auch mit Personen, die ihre Ausbildung beginnen können (bitte zu den Sammelabschiebungen 2019 nach Afghanistan einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Begriff „Flüchtling“ bezieht sich in der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache auf Personen, welchen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Flüchtlingsstatus zuerkannt hat. Da sich die Anfrage zum Plenum erkennbar auf Personen bezieht, bei denen eine Abschiebung nach Afghanistan in Betracht kommt, werden in die Beantwortung der Anfrage zum Plenum ausschließlich vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige einbezogen.

Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom Juni 2018 sind Abschiebungen nach Afghanistan generell wieder möglich. Die zuvor vorläufig bestehende Beschränkung auf Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer ist damit entfallen. Auch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat ausdrücklich bestätigt, dass Abschiebungen nach Afghanistan wieder ohne Einschränkung möglich sind (vgl. Plenarprotokoll des Bundestags Drs. 19/35, 06.06.2018, S. 3266). Der Bayerische Landtag hat sich in seinem Beschluss vom 26.06.2018 dieser Bewertung der Bundesregierung ausdrücklich angeschlossen und begrüßt, dass die bis dahin bestehenden Beschränkungen für Rückführungen nicht mehr gelten (Drs. 17/22927).

Die aufgrund der Entscheidung des BAMF entstehende vollziehbare Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerber ist nach geltendem Bundesrecht durch die Ausländerbehörden durch Abschiebung zu vollstrecken, wenn keine rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisse vorliegen und die Ausländerin bzw. der Ausländer nicht freiwillig ausreist. Dementsprechend sind die bayerischen Ausländerbehörden verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, welche eine freiwillige Ausreise ablehnen, abzuschicken. In Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Verpflichtung

melden die bayerischen Ausländerbehörden männliche, volljährige, alleinstehende und vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige grundsätzlich für die Abschiebungsmaßnahmen des Bundes nach Afghanistan.

Soweit bei vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer sog. Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, insbesondere diese eine zeitnah aufzunehmende, konkret bezeichnete Berufsausbildung unter Vorlage geeigneter Nachweise (Ausbildungsvertrag etc.) beantragen, keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen und auch keine sonstigen gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen, werden die betreffenden Personen nicht für Sammelabschiebungsmaßnahmen nach Afghanistan vorgesehen. Afghanische Staatsangehörige, die bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung sind und für die die Abschiebung nach Afghanistan daher ausgesetzt ist, werden ohnehin nicht für Abschiebungsmaßnahmen eingeplant.

Vor jeder Abschiebung wird nochmals anhand der der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen geprüft, ob der Ausländer während seines bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet besondere Integrationsleistungen erbracht hat. Entsprechende Fälle werden nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts vor einer Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde und das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen nochmals auf den Prüfstand gestellt.

Eine erstmalige Meldung eines vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen zur Sammelabschiebung nach Afghanistan ist nach den Vorgaben der Bundespolizei regelmäßig bis ca. vier Wochen vor dem jeweiligen Termin der Sammelabschiebung möglich. Eine Meldung eines bereits für eine frühere Sammelabschiebungsmaßnahme nach Afghanistan eingeplanten vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen ist ohne Frist möglich. Zudem gibt es eine Vielzahl von möglichen kurzfristig auftretenden Abschiebungshindernissen (insbesondere gesundheitliche Probleme, die zu einer vorübergehenden Reiseunfähigkeit führen), welche die Abschiebung vorübergehend ausschließen oder eine erneute Überprüfung des Falls durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. das Landesamt für Asyl und Rückführungen und deshalb eine Stornierung eines Falls für eine bestimmte Sammelabschiebungsmaßnahme notwendig machen. Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der aus Bayern für Sammelabschiebungen nach Afghanistan jeweils eingeplanten Personen noch bis kurz vor Abflug Änderungen unterworfen.

Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum, wie viele Personen auf der Liste für die Sammelabschiebungen nach Afghanistan stehen, unabhängig von einem bestimmten Zeitpunkt, ist daher nicht möglich.

Abgeordnete(r)
**Markus (Tessa)
Ganserer**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Da sowohl nationale wie internationale Studien zu dem eindeutigen Ergebnis kommen, dass Homo- und Transphobie im Sport zentrale Themen sind und signifikante Probleme für die betreffenden Menschen bedeuten, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über Diskriminierungserfahrungen von nicht-heterosexuellen und/oder nicht-cisgeschlechtlichen Menschen im Sportbereich in Bayern hat, welche Maßnahmen in Bayern gefördert werden, um homo- und transphobe Strukturen im Sport zu verringern und ob die Staatsregierung plant, die Situation für nicht-heterosexuelle und/oder nicht-cisgeschlechtliche Menschen in Bayern für den Bereich Sport mit Verbesserungsvorschlägen zu evaluieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung fördert den organisierten Sport in Bayern gemäß den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ (SportFöR) vom 30.12.2016 (vgl. All-MBl. Nr. 1/2017, geändert S. 537), die den unmittelbaren Sportbetrieb als primären Fördergegenstand vorsehen.

Ein maßgeblicher Grundsatz der Sportförderung – sowohl des Bundes als auch der Länder – ist die Beachtung und Wahrung der Autonomie des Sports. „Jede sportpolitische Maßnahme muss in Anerkennung der Unabhängigkeit und des Selbstverwaltungsrechts des Sports erfolgen, der sich eigenständig organisiert und seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Dies erfordert einen weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiraum für die Verbände wie Vereine und die in ihnen organisierten Mitglieder“ (vgl. 12. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 17/2880, S. 17). Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund und unter Heranziehung der geltenden Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern sieht die Staatsregierung keine Veranlassung, die Situation für nicht-heterosexuelle und/oder nicht-cis-geschlechtliche Menschen in Bayern für den Bereich Sport inklusive Verbesserungsvorschlägen zu evaluieren oder/und Maßnahmen in Bayern hierzu zu ergreifen.

Des Weiteren liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse über Diskriminierungserfahrungen von nicht-heterosexuellen und/oder nicht-cisgeschlechtlichen Menschen im Sportbereich in Bayern vor.

Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was sind die rechtlichen Grenzen des Neutralitätsgebots politischer Äußerungen von Hoheitsträgern im Zusammenhang mit Volksbegehren in Bayern, sieht die Staatsregierung diese Grenzen im Hinblick auf die Äußerung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in einer auf YouTube Videos vorgeschalteten Videobotschaft zum Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern ‚Rettet die Bienen!‘“: „Meine Sorge ist, dass der Text des Volksbegehrens viel Gutes enthält, aber eben manche auch schwierige Herausforderungen, die gerade in Konfrontation mit der Landwirtschaft sind. [...] Es kann nicht sein, dass wir am Ende Umwelt- und Landschaftsschutz mit dem Höfesterben dann auf der anderen Seite bezahlen würden. [...] Deswegen möchte ich einen parteiübergreifenden Entwurf auf den Weg bringen, der das Volksbegehren besser macht [...]“ (Zitat aus dem Video) für überschritten und in welchem Umfang haben örtliche Gliederungen politischer Parteien Anspruch auf Abdruck ihrer Auffassungen zum Gegenstand eines Volksbegehrens in Veröffentlichungen der Gemeinde, ähnlich wie dies die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens zum Gegenstand des Bürgerentscheids in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nach Art. 18a Abs. 15 Gemeindeordnung (GO), haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für Äußerungen in amtlicher Eigenschaft gilt bei Volksbegehren und Volksentscheiden nicht wie bei Wahlen das Neutralitätsgebot, sondern das Sachlichkeitsgebot (Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs – VerfGHE 47, 1).

Die in der Anfrage zum Plenum zitierten Aussagen in der Videobotschaft des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder stehen mit dem Sachlichkeitsgebot in Einklang.

Zur Frage, in welchem Umfang örtliche Gliederungen politischer Parteien Anspruch auf Abdruck ihrer Auffassungen zum Gegenstand eines Volksbegehrens in Veröffentlichungen der Gemeinde haben, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemeindliche Mitteilungsblätter und ähnliche gemeindliche Veröffentlichungen sind öffentliche Einrichtungen im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO). Ihren Zweck und damit auch die zulässigen Inhalte bestimmt die Gemeinde durch Widmung bzw. durch die Verwaltungspraxis. Sieht die Widmung parteipolitische Beiträge oder Meinungsäußerungen zu einem Volksbegehren nicht vor und hat die Gemeinde sie bislang auch in der Praxis nicht zugelassen, verschaffen weder Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO noch der Gleichbehandlungsgrundsatz einen Benutzungsanspruch. Entscheidend ist also die Widmung bzw. die Verwaltungspraxis der einzelnen Gemeinde.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde bei der Abschiebung von Herrn H. in Gostenhof in Nürnberg am 19.03.2019 mit einem massiven Polizeiaufgebot vorgegangen, warum setzt die Staatsregierung nach dem Abschiebeversuch von Asif N. am 31.05.2017 wieder auf eskalierendes Vorgehen der Polizei und warum wurde versucht Herrn H. abzuschieben, obwohl er dokumentiert depressiv und suizidgefährdet war und ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es besteht gem. § 60a Abs. 2c Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Hieran sind die Ausländerbehörden gebunden. Eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss der Betroffene durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (§ 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG).

Eine solche qualifizierte ärztliche Bescheinigung hat der afghanische Staatsangehörige H. der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde Mittelfranken nicht vorgelegt, weshalb diese von der Reisefähigkeit des Betroffenen ausgehen musste.

Die Polizei wurde daher mit Luftabschiebungersuchen der Zentralen Ausländerbehörde Mittelfranken vom 08.03.2019 um die Ingewahrsamnahme im Rahmen der Vollzugshilfe zum Zwecke der Rückführung nach Afghanistan ersucht.

Die Ingewahrsamnahme des Herrn H. am 19.03.2019 sollte mit einem für solche Fälle nicht unüblichen Kräfteaufgebot von sechs Beamten, davon zwei Zivilstreifen, erfolgen. Der Betroffene versuchte jedoch, sich der Maßnahme durch Flucht zu entziehen. Er

konnte von Beamten der Polizeiinspektion Nürnberg-West im Innenhof des Anwesens gestellt werden. Herr H. führte hierbei aber ein Cuttermesser mit sich, welches er dann, Schnittbewegungen antäuschend, an seinem Arm entlang führte. Zu einem späteren Zeitpunkt richtete er es auch gegen seinen Hals.

Aufgrund der Entwicklung wurde zunächst auf einen Zugriff verzichtet und das Eintreffen von Spezialkräften abgewartet. Der Betroffene sollte zunächst durch Verhandlungen und Deeskalationsgespräche zu einem Einlenken bewegt werden. Da dieses Vorgehen nicht zum gewünschten Erfolg führte und weitere Versuche keinen Erfolg versprachen, wurde Herr H. schließlich durch Kräfte der Polizeiinspektion Spezialeinheiten in Gewahrsam genommen. Hierbei wurde niemand verletzt.

Eine weitere Anforderung von Kräften im Einsatzverlauf erfolgte, da sich weitere Personen dem Einsatzort näherten, die offensichtlich die Ingewahrsamnahme des Herrn H. vereiteln wollten.

Am Abend des 19.03.2019 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den weiteren Vollzug der Maßnahme gestoppt, um den Fall erneut zu prüfen. Die angekündigte Prüfung des BAMF ist abzuwarten. Gleichzeitig wird auch der Gesundheitszustand des Betroffenen überprüft werden.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anschläge auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen gab es nach ihrer Kenntnis seit 2017 in Bayern, wie viele mutmaßlich antimuslimisch oder islamfeindlich motivierte Straftaten außer Übergriffen auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen wurden seit 2017 nach ihrer Kenntnis in Bayern verübt und wie viele islam- bzw. muslimfeindliche Aufmärsche einschließlich Proteste gegen eine angeblich drohende Islamisierung Europas oder den Bau von Moscheen in Bayern fanden nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2017 statt (bitte jeweils nach Jahren, Regierungsbezirk, Landkreisen und kreisfreien Städten und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) hinsichtlich der angefragten Straftaten beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Der Begriff „Anschlag“ ist im KPMD-PMK nicht recherchierbar. Für die Auswertung und die Darstellung der Zahlen für das Tatjahr 2017 wird auf die Antwort zur Frage 3.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 26.02.2018 betreffend „Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017“ (Drs. 17/22055) verwiesen. Für das Tatjahr 2018 wurden vier Straftaten registriert, bei denen eine Moschee bzw. ein Gebetsraum der Tatort oder das Angriffsziel war und bei denen aufgrund der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters eine Einstufung als islamfeindlich erfolgte.

Für das Tatjahr 2017 wird bezüglich islamfeindlich motivierter Straftaten auf die Antwort zur Frage 4.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 26.02.2018 betreffend „Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017“ (Drs. 17/22055) verwiesen. Für das Tatjahr 2018 wurden in Bayern 150 islamfeindliche Straftaten, außer die zuvor genannten Straftaten, registriert. In der Fallzahldatenbank des KPMD-PMK werden antimuslimische Straftaten nicht separat ausgewiesen, sodass eine Beantwortung hierzu nicht möglich ist.

Islam- bzw. muslimfeindliche Aufmärsche einschließlich Proteste im Sinne der Teilfrage werden statistisch nicht erfasst; eine Einbindung der Präsidien der Bayerischen Polizei für eine (im Übrigen auch nicht abschließend mögliche) Aufstellung ist in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Für das Jahr 2017 wird auf die Antwort zur Frage 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 26.02.2018 betreffend „Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017“ (Drs. 17/22055) verwiesen.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Im Hinblick auf einen Beitrag im Digitalangebot der „Main-Post“ am 26.03/27.03.2019 „Razzia im Alten Hafen: Polizei kontrolliert 137 Jugendliche“ (<https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Razzia-im-Alten-Hafen-Polizei-kontrolliert-137-Jugendliche;art735,10206377>) frage ich die Staatsregierung, welchen polizeilichen Maßnahmen im Einzelnen wurden die 137 Jugendlichen bei dem als „Jugendschutzkontrollen“ bezeichneten Einsatz der Polizei in Würzburg unterzogen (bitte konkrete Angabe nach dem Polizeiaufgabengesetz – PAG), lagen der Polizei konkrete Anhaltspunkte vor, dass von den betroffenen Jugendlichen eine (konkrete) Gefahr ausgeht oder hat die Eingriffsschwelle der „drohenden Gefahr“ dazu geführt, dass die Polizei die Maßnahmen gegen die Jugendlichen ergreifen konnte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei den polizeilichen Maßnahmen am 22.03.2019 hat die „drohende Gefahr“ keine Rolle gespielt.

Bei der in der Anfrage zum Plenum genannten Örtlichkeit „Heizkraftwerk im Alten Hafen“ handelt es sich um den Bereich der Hafentreppe am Oskar-Laredo-Platz in Würzburg.

Seit der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2018 halten sich dort insbesondere an den Wochenenden (in den Abendstunden) Jugendliche und junge Erwachsene in größeren Gruppen auf.

In den vergangenen acht Monaten kam es dort immer wieder zu schweren Ordnungs- und Sicherheitsstörungen (z. B. Müllablagerungen, Alkoholmissbrauch durch Minderjährige und Vandalismus) sowie zu schweren Straftaten (u. a. Sexualdelikte, Raubdelikte, gefährliche Körperverletzungen, Betäubungsmitteldelikte, Waffendelikte).

Darüber hinaus wandte sich auch die Stadt Würzburg bezüglich der Situation an dieser Örtlichkeit an die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt. Daneben gingen auch Bürgerbeschwerden ein, insbesondere des ortsansässigen Theaters am Kulturspeicher.

Um dieser negativen Entwicklung entgegenzutreten, führte die örtlich zuständige Polizeiinspektion Würzburg-Stadt verstärkte Kontrollen an dieser Örtlichkeit durch. Am 16.02.2019 fand dort auch mit dem Jugendamt und dem kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Würzburg eine gemeinsame Kontrolle statt.

In den Abendstunden des Freitags, den 22.03.2019, wurde durch die Polizei eine Großkontrolle durchgeführt. Hierbei erhielt die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt Unterstützung von Kräften der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Bei dieser Kontrolle wurden bei 137 Personen Identitätsfeststellungen durchgeführt. Hier-von wurden mehrere Personen durchsucht. Die Auswahl erfolgte einzelfallbezogen. Die genaue Anzahl der durchsuchten Personen wurde nicht dokumentiert.

Zudem wurde eine Person in Gewahrsam genommen, welche die Amtshandlungen der Polizei nach vorausgegangenem Platzverweis fortgesetzt störte.

Außerdem wurden drei Jugendliche aufgrund erheblicher Alkoholisierung in Schutzge-wahrsam genommen und anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

Die Rechtsgrundlage für die vorgenannten Identitätsfeststellungen findet sich in Art. 13 Abs. 1 und Nr. 2 a Polizeiaufgabengesetz (PAG). Demnach kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbe-reiten oder verüben. Aufgrund objektiver und der Nachprüfung zugänglicher tatsächlicher Anhaltspunkte (siehe oben) eröffnete sich somit für die Polizei die Befugnis zur Identitäts-feststellung. Gemäß Art. 13 Abs. 2 PAG kann die Polizei die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Personen können insbesondere angehalten, nach ihren Personalien befragt und mitgeführte Ausweispapiere verlangt werden. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, können die Betroffenen auch festgehalten werden.

Die Befugnis zur Durchsuchung ergab sich aus Art. 13 Abs. 2 Satz 4 PAG bzw. aus Art. 21 Abs. 1 Nr. 1, 4 und Abs. 2 PAG. Diese Entscheidung zur Durchsuchung wurde einzel-fallabhängig getroffen.

Auch die erteilten Platzverweise gem. Art 16 PAG wurden nach erfolgter Einzelfallprüfung ausgesprochen.

Unter den oben geschilderten Voraussetzungen wären entsprechende Kontrollen auch vor den jüngsten Änderungen im PAG möglich gewesen.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel sind aus der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) 2018 und 2019 ausgeschöpft (dem-entsprechend bitte auch die nicht genutzten Anteile auflisten), in wel-cher Form wird in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohl-fahrtspflege die Ausschöpfung für die Jahre 2020 und 2021 gestaltet und warum setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene nicht da-für ein, dass die Integrationskurse mit Kinderbetreuung in Bayern ausgebaut werden (bitte die Integrationskurse mit Kinderbetreuung, Ort und Kapazität auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beratungs- und Integrationsrichtlinie ist die Fördergrundlage für besondere Maßnahmen inklusive der außerschulischen Hausaufgabenhilfe, der Integrationslotsen sowie der Flüchtlings- und Integrationsberatung. Da das Haushaltsjahr 2019 noch läuft, können insoweit nur Planzahlen angegeben werden.

Ausgeschöpfte Mittel aus der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) 2018 und 2019

Besondere Maßnahmen inklusive der außerschulischen Hausaufgabenhilfe:

Für 2018 wurden alle 2,7 Mio. Euro ausgeschöpft.

Für 2019 wird davon ausgegangen, dass die Mittel ebenfalls ausgeschöpft werden.

Integrationslotsen:

In 2018 wurden 3,5 Mio. Euro ausgeschöpft. Die Regelförderung der Lotsen startete erst zum 01.01.2018. Wegen der Aufwuchsphase in 2018 bestand ein noch geringerer Mittelbedarf, 1,7 Mio. Euro wurden derzeit nicht ausgeschöpft.

Für 2019 wird davon ausgegangen, dass ein weiterer Aufwuchs erfolgt und die Mittel stärker ausgeschöpft werden.

Flüchtlings- und Integrationsberatung:

In 2018 wurden ca. 25 Mio. Euro ausgeschöpft. Die Einführung eines geänderten Systems zur Berechnung der Beratungsstellen mit der BIR zum 01.01.2018 hat zu Stellenverschiebungen geführt. Dies hatte zur Folge, dass Stellen bereits in 2018 abgebaut und zahlreiche neue Stellen erst im Laufe des Förderjahres 2018 beantragt und nur teilweise besetzt wurden, so dass ca. 8 Mio. Euro derzeit nicht ausgeschöpft wurden.

Für 2019 wird davon ausgegangen, dass die Mittel ausgeschöpft werden.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege bezüglich der Jahre 2020 und 2021

Die Freie Wohlfahrtspflege ist lediglich bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung ein Zuwendungsempfänger.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) steht bereits seit der Vorbereitung der BIR insoweit in enger Abstimmung mit der LAGÖF (= kommunale Spitzenverbände und Freie Wohlfahrt), um die flächendeckende Beratungsstruktur in Bayern und eine angemessene Verteilung der Mittel weiterhin zu gewährleisten und die Umstellung auf das neue System der Flüchtlings- und Integrationsberatung konstruktiv zu begleiten.

Darüber hinaus hat das StMI Ende des Jahres 2018 – in enger Abstimmung mit den öffentlichen und freien Trägern – eine Anpassung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens angestoßen. Neben weiteren Verfahrensvereinfachungen sollen die öffentlichen und freien Träger infolge dessen noch früher Planungssicherheit hinsichtlich des Fördervolumens erhalten, gleichzeitig aber auch schneller in den Genuss einer ersten Auszahlung kommen. Hierdurch soll der Vorfinanzierungszeitraum zugunsten der Antragsteller weiter verkürzt werden.

Integrationskurse

Die Integrationskurse und die berufsbezogene Deutschsprachförderung bilden das Gesamtprogramm Sprache des Bundes. Für die Umsetzung der Integrationskurse ist der Bund, insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständig. Eine Auflistung der Integrationskurse mit Kinderbetreuung ist deshalb nur durch den Bund möglich.

Die Vermittlung der deutschen Sprache durch den Bund wird im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIE WÄHLER als ein zentrales Handlungsfeld im Bereich der Integration benannt. Die Staatsregierung wirkt deshalb auf nachhaltige Verbesserungen hin. Die Integrationsministerkonferenz hat dementsprechend mit der Stimme Bayerns im Jahr 2018 einen stetigen bedarfsbezogenen Ausbau und eine Weiterentwicklung der Integrationskurse gefordert, ebenso wie eine Überprüfung der Qualität und Effizienz der Integrationskurse sowie eine Reform der Konzeption, v. a. mit Blick auf folgende Punkte gefordert:

- lange Wartezeiten der Kursberechtigten,
- zu geringe Kursdifferenzierung und fehlende Hilfestellungen,
- niedrige Erfolgsquote,
- valide Daten in Bezug auf Quoten zum vorzeitigen Abbruch liegen nicht vor.

Zu den Forderungen hat das BAMF mit Schreiben vom 25.06.2018 Aktivitäten angekündigt.

Im Rahmen der Integrationsministerkonferenz 2019 (11./12. April 2019) hat Bayern einen Antrag zur stärkeren (aber stets freiwilligen) Einbeziehung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Bedarfsplanung und Zusteuerung zu den Integrationskursen eingebracht. Der Antrag zielt insbesondere auf eine zeitliche und räumliche Verschränkung der Kursangebote mit Angeboten der lokalen Kinderbetreuung. Er gründet auf der Annahme, dass eine Reduzierung der Zahl der Kursabbrüche und eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen bei Müttern mit kleinen Kindern nur gelingen kann, wenn persönliche und lokale Rahmenbedingungen (ÖPNV, Angebote der kommunalen Betreuung) stärker in den Blick genommen werden. Ziel ist das Erarbeiten konkreter Kooperationsmodelle.

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Im Hinblick auf die Information des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags am 20.03.2019 im Zusammenhang mit dem Bericht über den Münchner Polizeiskandal, dass vor fast einem Jahr ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd geführt worden sei, die von ihren privaten Handys WhatsApp-Nachrichten – wie Staatsminister Joachim Herrmann sich ausdrückte – „mit gegen Muslime gerichteten volksverhetzenden Inhalten“ verschickt haben, frage ich die Staatsregierung, was waren im Einzelnen diese gegen Muslime gerichteten volksverhetzenden Inhalte, wie viele Personen erhielten die Nachrichten mit gegen Muslime gerichteten volksverhetzenden Inhalten und welche Verwendung findet der Polizeibeamte, gegen den das Ermittlungsverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde, derzeit im Polizeidienst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Beamte versendete von seinem privaten Mobilfunktelefon per WhatsApp eine Nachricht, die er zuvor von einem anderen Beamten des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd erhalten hatte, mit der Aufforderung, diese zu teilen. Inhalt der Nachricht waren pauschale Herabwürdigungen der in Deutschland lebenden Muslime, mit welchen der Beamte die Leser zu einer feindseligen Haltung anreizte. Hierbei ging der Inhalt des Textes über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinaus. Beispielsweise wurden Muslime als Räuber, Vergewaltiger und Mörder beschimpft.

Laut Verfügung der Staatsanwaltschaft Traunstein wurde die Nachricht durch den Beamten an fünf Einzelpersonen und 15 Mitglieder einer WhatsApp-Gruppe versendet.

Der betreffende Beamte wird als Sachbearbeiter im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd verwendet.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sie auf den Anschlag auf eine Moschee in Christchurch am 15.03.2019 reagiert, welche Position vertritt sie in Bezug auf das Attentat und sind Kommunen und Polizei sensibilisiert, um gegebenenfalls einen ähnlichen Anschlag auf eine Moschee in Bayern zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) betont, dass neben der anhaltend hohen Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus die Gefahren durch die anderen Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität nicht aus den Augen gelassen werden dürfen.

Bei dem schrecklichen und verabscheuungswürdigen Anschlag in Christchurch/Neuseeland am 15.03.2019 auf die Al-Noor-Moschee und die Linwood-Masjid-Moschee wurden nach hier vorliegenden Erkenntnisse 50 Personen getötet und eine Vielzahl von Personen verletzt. Der Angriff ereignete sich während eines Freitagsgebets.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen nicht erst nach dem menschenverachtenden Anschlag vom 15.03.2019 alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität – unabhängig der Couleur – konsequent zu bekämpfen bzw. solche Straftaten zu verhindern.

Grundsätzlich orientiert sich die Ausrichtung präventiver Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Objekte (wie z. B. Moscheen) und Personen nach der jeweiligen Gefährdungseinschätzung. In die Erstellung dieser Gefährdungseinschätzung fließen Erkenntnisse der örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen ein. Sie sind entsprechend einzelfall- und lageabhängig. Zu Objekt- und Personenschutzmaßnahmen werden aus nachvollziehbaren Gründen grundsätzlich keine detaillierten Auskünfte erteilt.

Unabhängig hiervon stehen alle tangierten staatlichen Akteure in einem institutionalisierten engen und stetigen Informationsaustausch.

Darüber hinaus stehen die Sicherheitsbehörden sowohl der Bevölkerung als auch Verantwortlichen entsprechender Einrichtungen für Fragestellungen der technischen und verhaltenensorientierten Prävention allgemein und im Einzelfall zur Verfügung.

Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und wird weiter fortgeführt, beziehungsweise lageabhängig angepasst.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Nachdem sich mittlerweile die Anzeichen mehren, dass die Landkreise Wunsiedel und Kulmbach für einen Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern bekommen, frage ich die Staatsregierung, werden die Landkreise Wunsiedel und Kulmbach für ihre Beitrittsbestrebungen zum VGN vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt, wenn ja, wie hoch sind jeweils die vorgesehenen Mittel und wann kommen diese zur Auszahlung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung begrüßt das Bestreben der Landkreise Coburg, Hof, Kulmbach, Kronach und Wunsiedel sowie der Städte Coburg und Hof, dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) beizutreten. Um die verkehrliche und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Verbunderweiterung oder -neugründung analysieren und die sich daraus ergebenden Kosten für die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs und des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs belastbar abschätzen zu können, ist eine valide Datengrundlage erforderlich. Daher wurde den genannten Kommunen die Förderung einer vorbereitenden Untersuchung in der Größenordnung von 75 Prozent in Aussicht gestellt. Sobald auf Grundlage des in Erarbeitung befindlichen bayernweiten Förderkonzepts ein Zuwendungsbescheid ergangen ist, können die Mittel abhängig vom Projektfortschritt abgerufen werden.

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft haben S-Bahn-Züge in den letzten sechs Monaten an Stationen der S-Bahn München außerplanmäßig nicht gehalten, sondern sind z. B. zum Verspätungsabbau durchgeführt, welche Halte waren davon betroffen und welche Pönalen wurden von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) verhängt für die Nichtbedienung der Halte und das Stehenlassen der Fahrgäste?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zeitraum von September 2018 bis Februar 2019 wurde die in der Anfrage zum Plenum beschriebene dispositive Maßnahme nach Angaben der S-Bahn München in 336 Fällen ergriffen. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Zughalte waren laut S-Bahn München nur sehr wenige Fahrgäste auf einem kurzen Streckenabschnitt davon betroffen. Eine Aussage darüber, wo sich die betroffenen Halte befanden, konnte die S-Bahn München aufgrund der kurzen Antwortfrist nicht liefern.

Wird ein Verkehrshalt ausgelassen, gilt der betroffene Zug bis zum nächsten planmäßigen Halt als ausgefallen. Zugausfälle bzw. das Auslassen von Halten sind für die Staatsregierung grundsätzlich nicht hinnehmbar. Für die als ausgefallen gewerteten Leistungen erhalten die Verkehrsunternehmen keinen finanziellen Ausgleich. Hierdurch besteht auf Seiten der S-Bahn München ein finanzielles Eigeninteresse, für einen zuverlässigen und stabilen Betrieb zu sorgen. Zudem wird seitens des Bestellers von den Eisenbahnverkehrsunternehmen eine zeitnahe und umfassende Information der Fahrgäste über die Ursachen des Zugausfalls sowie die Darstellung von adäquaten Reisealternativen gefordert.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderungsfähigen und eingereichten Projekte wurden in Niederbayern für 2019 bewilligt, welcher Finanzbedarf wird dafür benötigt und welche Mittel sind für die Folgejahre geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) – Straßenbau:

Das Vorhaben Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) von der Kreisstraße PA 68 bis PA 69, BA I der Gemeinde Malching wurde von der Regierung von Niederbayern im Jahr 2019 bereits durch Förderbescheid bewilligt. Für die übrigen Vorhaben laufen noch die Vorbereitungen für das Förderverfahren. Die meisten Vorhaben im BayGVFG sind Festbetragsförderungen, bei denen die Regierungen den Förderbescheid auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse erlassen. Der Fördermittelbedarf 2019 hängt ab von Baubeginn und Baufortschritt. Für die meisten Projekte liegen hierzu noch keine belastbaren Daten vor.

Für die bereits bis Ende 2018 in das BayGVFG-Förderprogramm aufgenommenen laufenden Vorhaben in Niederbayern besteht aktuell noch ein Fördermittelbedarf in Höhe von 25,7 Mio. Euro.

BayGVFG – ÖPNV:

Für die bereits bis Ende 2018 in das BayGVFG-Förderprogramm im Bereich ÖPNV aufgenommenen laufenden Vorhaben in Niederbayern besteht aktuell noch ein Fördermittelbedarf in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro. In 2019 erfolgte vorab wegen Eilbedürftigkeit eine Zusage für eine Bike&Ride-Anlage in Vilshofen mit zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 131.159 Euro. Es ist davon auszugehen, dass alle im laufenden Jahr für die ÖPNV-Förderung angemeldeten Infrastrukturprojekte vollständig gefördert werden können.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, im Rahmen welcher Förderprogramme (z. B. im Bereich der Städtebauförderung, Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – BayGVFG oder Finanzausgleichsgesetz – FAG) wurde der barrierefreie Ausbau der Bahnhöfe Ingolstadt, Mühldorf a. Inn und Rosenheim gefördert, wie hoch lagen die jeweiligen Förderquoten und wie hoch ist der Zuschuss für Oberzentren allgemein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die nachfolgende Antwort bezieht sich rein auf die Maßnahmen zur Errichtung der Barrierefreiheit an der Bahnstation. Ergänzende städtebauliche Maßnahmen bleiben außen vor.

Die Finanzierungszuständigkeit für den barrierefreien Ausbau von DB-Bahnhöfen liegt gemäß Grundgesetz beim Bund. Die Staatsregierung gewährt in bestimmten Fällen freiwillige Zuschüsse, um den barrierefreien Ausbau im bayerischen Bahnnetz zu beschleunigen. Die hierfür gewährten Mittel bemessen sich jedoch in der Regel nicht an einer bestimmten Förderquote oder an der Bahnhofs- bzw. Gemeindegröße, sondern am jeweiligen Förderanteil des Bundes abhängig vom Substanzzustand der Bahnstation.

Die Finanzierung von Planung und Bau beim barrierefreien Ausbau der Hauptbahnhöfe Ingolstadt und Rosenheim sowie des Bahnhofs Mühldorf a. Inn erfolgte ohne Beteiligung des Freistaates Bayern aus Mitteln des Bundes. Für die Maßnahmen in Ingolstadt und in Rosenheim gewährte die Staatsregierung jedoch einen sogenannten Wirtschaftlichkeitsausgleich in Höhe von 2,5 Mio. Euro bzw. 2,7 Mio. Euro, da die Bahn nicht bereit ist, die Mehrkosten im Betrieb eines barrierefreien Bahnhofs ohne gesonderte Zuschüsse zu tragen. Dies ist jedoch kein Investitionszuschuss, sondern eine Einmalzahlung als Kompensation für durch den barrierefreien Ausbau entstandenen höheren Betriebs- und Unterhaltsaufwand über einen Zeitraum von 20 Jahren. Dabei wurde vorher jeweils ein vereinbarter Fernverkehrsanteil von 20 Prozent abgezogen. Diese Finanzierung war für den Freistaat Bayern in beiden Fällen durch die Abdiskontierung günstiger als eine alternativ auch mögliche Umlage der erhöhten Betriebskosten auf die Stationsgebühren für die SPNV-Züge (SPNV = Schienenpersonennahverkehr). Beim Ausbau des Bahnhofs Mühldorf a. Inn gab es keinen Wirtschaftlichkeitsausgleich.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden die staatlichen Bauämter bei der Überarbeitung der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (kurz: RLBau) beteiligt, werden den staatlichen Bauämtern mehr Kompetenzen eingeräumt und durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass die im Koalitionsvertrag gesteckten Klimaschutzziele der Staatsregierung erreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die RLBau ist eine gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und betrifft alle Ressorts. Sie regelt als Verwaltungsvorschrift in erster Linie die Verfahren und Zuständigkeiten der beteiligten Akteure zur Umsetzung staatlicher Hochbaumaßnahmen auf Basis haushaltsrechtlicher Vorgaben, sie regelt keine Verfahren zur baulich-technischen Umsetzung gesetzlicher oder politischer Vorgaben.

Der Prozess der Novellierung läuft derzeit und umfasst neben der Novellierung der Richtlinie auch die Überarbeitung der Muster sowie der dazugehörigen Ausfüllanweisungen und der bauverwaltungsinternen Erläuterungen. Eine Einbindung der Staatlichen Bauämter ist vorgesehen.

Abgeordneter

Hans

Urban

(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie die Integration der Bayerischen Oberlandbahn und der Kochelseebahn in den MVV für notwendig, wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt soll das geschehen und wie hoch schätzt die Staatsregierung den Finanzausgleich durch den Freistaat Bayern ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung begrüßt das Bestreben mehrerer Landkreise, dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) beizutreten. Die Kochelseebahn und das Oberlandnetz berühren die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen sowie Weilheim-Schongau und Miesbach. Die Integration in den MVV erfordert daher ein gemeinsames Vorgehen in den Landkreisen und muss im Einklang mit den in kommunaler Aufgabenverantwortung stehenden Busverkehren erfolgen. Hierzu ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit den genannten Kommunen im Gespräch.

Um die verkehrliche und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Verbunderweiterung analysieren und die sich daraus ergebenden Kosten für die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs und des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs belastbar abschätzen zu können, ist eine valide Datengrundlage erforderlich. Die Kosten einer Integration der genannten Verkehre in den MVV sollen als Teilaspekt einer vorbereitenden Untersuchung ermittelt werden, die vom Freistaat gefördert werden kann. Der Zeithorizont und die Finanzierung sind nach Vorliegen dieser Untersuchung zu diskutieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gegen wie viele Rechtsextreme – Personen mit Bezügen zur Politisch motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts) – derzeit nach Erhebung des Bundeskriminalamts zum Stichtag 31.03. unvollstreckte Haftbefehle in Bayern vorliege, wie viele von diesen offenen Haftbefehlen Vollstreckungshaftbefehle sind und wie sich die Zahl der offenen Haftbefehle im Bereich der PMK-rechts zum Stichtag 30.09.2018 verändert hat?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die in der Anfrage zum Plenum in Bezug genommenen, vom Bundeskriminalamt (BKA) erhobenen Zahlen für Bayern zum Stichtag 31.03.2019 liegen der Staatsregierung noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordnete
**Kerstin
 Celina**
 (BÜNDNIS 90/DIE
 GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anmeldezahlen der Schüler und Schülerinnen an den Berufsfachschulen der nichtärztlichen Heil- und Assistenzberufe in Unterfranken in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 (aktueller Stand) entwickelt haben (bitte nach den verschiedenen Standorten der Berufsfachschulen sowie den einzelnen Heilmittelberufen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie viele Schülerinnen und Schüler sich für die verschiedenen Ausbildungen an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Unterfranken angemeldet haben und auch aufgenommen wurden. Zahlen über die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht vor.

Die Schülerzahlentwicklung für ausgewählte Berufe an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im 1. Ausbildungsjahr stellt sich im Vergleich der Schuljahre 2016/2017 zu 2017/2018 unterschiedlich dar (Stichtag der erhobenen Daten ist jeweils der 20.10.).

Ausbildungsberuf	2016/2017	2017/2018
Diätassistentin/Diätassistent (Staatl. Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Universität Würzburg)	26	24
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	70	60
Priv. Berufsfachschule für Ergotherapie der IB – Medizinische Akademie in Aschaffenburg	26	23
Priv. Berufsfachschule für Ergotherapie der ESB gGmbH Bad Neustadt a.d. Saale	23	19
Priv. Berufsfachschule für Ergotherapie d. Gesellschaft f. berufsbez. Aus- und Weiterbildung Rimpar	21	18
Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger (incl. Schulversuch Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt)	391	371
Staatl. Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Universität Würzburg	58	64

Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Aschaffenburg-Alzenau	31	50
Berufsfachschule für Krankenpflege Haßfurt/Schweinfurt in Haßfurt	51	17
Berufsfachschule für Krankenpflege in der Klinik Kitzinger Land in Kitzingen	20	22
Berufsfachschule für Krankenpflege des Bezirks Unterfranken beim Nervenkrankenhaus Lohr a. Main	23	29
Berufsfachschule für Krankenpflege Werneck am Nervenkrankenhaus des Bezirks Unterfranken	28	19
Berufsfachschule für Krankenpflege Marktheidenfeld des Landkreises Main-Spessart am Kreiskrankenhaus	23	29
Berufsfachschule für Krankenpflege der ESB Bad Neustadt a.d. Saale in Bad Kissingen	23	16
Private Berufsfachschule für Krankenpflege Bad Neustadt a.d.S aale	23	18
Berufsfachschule für Krankenpflege 'St. Hildegard' in Erlenbach a. Main	27	29
Berufsfachschule für Krankenpflege Schweinfurt a. Krankenhaus St. Josef	22	23
Berufsfachschule f. Krankenpflege Schwesternschaft München vom Bayer. Roten Kreuz e.V., Würzburg	18	16
Berufsfachschule für Krankenpflege der Klinikum Würzburg Mitte gGmbH am Standort Juliusspital	24	18
Berufsfachschule für Krankenpflege der Klinikum Würzburg Mitte gGmbH am Standort Missioklinik	20	21
Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/Bademeister (Staatl. Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Universität Würzburg)	24	17
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Assistent (Staatl. Berufsfachschule für techn. Assistenten i.d. Medizin an der Universität Würzburg)	31	24
Physiotherapeutin/Physiotherapeut	129	125
Staatl. Berufsfachschule f. Physiotherapie am Klinikum d. Julius-Maximilians-Univ. Würzburg	24	22
Private Berufsfachschule für Physiotherapie der IB-Gesellschaft-Med. Akademie Aschaffenburg	24	26
Priv. Berufsfachschule für Physiotherapie der ESB gGmbH Bad Neustadt a.d. Saale	30	28
Priv. Berufsfachschule für Physiotherapie Aschaffenburg der Hans-Weinberger-Akademie	29	31
Berufsfachschule für Physiotherapie Schweinfurt d. Hans-Weinberger-Akademie d. Arbeiterwohlfahrt e.V.	22	18

Hebamme/Entbindungspfleger (Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Universität Würzburg)	17	16
Altenpflegerin/Altenpfleger (incl. Schulversuch Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt)	281	293
Berufsfachschule für Altenpflege Marktheidenfeld des Landkreises Main-Spessart	20	14
Berufsfachschule f. Altenpflege Erlenbach a. Main des BRK Bezirksverbands Unterfranken	31	34
Berufsfachschule für Altenpflege Hofheim der Caritas-Schulen gGmbH	32	30
Priv. Berufsfachschule f. Altenpflege d. Berufl. Fortbildungszentren d. Bayer. Wirtsch. Bad Kissingen	23	19
Berufsfachschule f. Altenpflege Würzburg d. Berufl. Fortbildungszentren d. Bayer. Wirtschaft (bfz) gGmbH	20	17
Berufsfachschule f. Altenpflege Würzburg des Vereins HALMA e.V.	28	37
Private Berufsfachschule für Altenpflege der Caritas-Schulen gGmbH in Münnerstadt	29	33
Berufsfachschule für Altenpflege Aschaffenburg der Hans-Weinberger-Akademie der Arbeiterwohlfahrt	39	49
Berufsfachschule f. Altenpflege der Caritas-Schulen gGmbH in Schweinfurt	32	40
Priv. Berufsfachschule f. Altenpflege der Juliusspitalstiftung Würzburg	27	20
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger	56	61
Staatl. Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Universität Würzburg	22	28
Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum Aschaffenburg-Alzenau	22	22
Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Standort Missioklinik	12	11
Logopäde/Logopädin	35	44
Priv. Berufsfachschule für Logopädie der IB-Medizinischen Akademie in Aschaffenburg	12	20
Berufsfachschule für Logopädie der Caritas-Schulen gGmbH in Würzburg	23	24
Medizinisch-technischer Radiologieassistentin/-assistent (Staatl. Berufsfachschule für techn. Assistenten i.d. Medizin an der Universität Würzburg)	18	19
Notfallsanitäterin/-sanitäter (Berufsfachschule für Notfallsanitäter Würzburg des Bayer. Roten Kreuzes Bezirksverband Unterfranken)	26	27

Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	83	97
Priv. Berufsfachsch. f. pharm.-techn. Ass. Würzburg d. Ver. z. Unterhaltung d. pharm.-techn. Lehranst.	83	11
Berufsfachschule für pharmaz.-techn. Assistentin/-assistenten Schweinfurt	0	86

An der Berufsfachschule für Podologie (Priv. Berufsfachschule für Podologie Jana Pößnecker in Würzburg) blieb die Schülerzahl im ersten Ausbildungsjahr konstant bei 14 Schülerinnen und Schülern.

Für das Schuljahr 2018/2019 liegen für die Berufsfachschule des Gesundheitswesens noch keine plausibilisierten endgültigen Daten vor. Ebenso liegen dem StMUK für das kommende Schuljahr 2019/2020 keine Informationen über Anmeldezahlen vor.

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie bei der digitalen Ausstattung der Schulen Leasing oder Mieten von Geräten im Vergleich zur Anschaffung ein, werden die Schulen ebenfalls durch staatliche Gelder unterstützt, wenn sie ältere Geräte wieder aufbereiten lassen und wie viele der Anträge zum Digitalbudget bezogen sich auf Leasen oder Mieten von digitalen Geräten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen werden jährlich aktualisiert im Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen herausgegeben. Im Votum 2018 heißt es:

Die Finanzierung einer Rechnerausstattung über Leasing-Verträge kommt dort in Betracht, wo die Verfügbarkeit der jeweils neuesten Technik unabdingbar ist. Im schulischen Einsatz muss wegen der bis zu fünfjährigen Nutzungsdauer eine kostengünstige Finanzierung der Leasing-Verträge über die gesamte Laufzeit gesichert sein. Insbesondere bei vorzeitiger Erneuerungsoption der Rechnerausstattung können derartige Finanzierungsmodelle auch für Schulen interessant sein.

Grundsätzlich kann keine pauschale Aussage getroffen werden, ob Leasing/Mieten der Anschaffung von Geräten vorzuziehen ist, die der Planungssituation jeder Schule und jedes Sachaufwandsträgers gerecht wird.

(<https://www.mebis.bayern.de/votum>)

Die Einschätzung von Leasing oder Mieten von Geräten im Vergleich zur Anschaffung (z. B. nach Wirtschaftlichkeit) liegt in der Eigenverantwortung der gemäß Art 3 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) zuständigen Sachaufwandsträger.

Die Förderrichtlinie „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2018/08/kwmbi-2018-08.pdf>) schließt die Förderung der Aufbereitung älterer Geräte nicht aus. Jedoch wären im Antragsfall die gleichen Mindestkriterien (z. B. Prozessorleistung bei PC, Helligkeitswerte bei Anzeigergeräten) sowie die gesetzliche Gewährleistung zu erfüllen.

Eine Auswertung der Anträge nach Antragsgegenstand liegt noch nicht vor und ist erst nach Vorliegen der Verwendungsnachweise möglich.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der mit keinem konkreten Betrag eingeplanten Haushaltsmittel für die Umsetzung des DigitalPakt Schule im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 frage ich die Staatsregierung, wie sie plant, bis zum Jahr 2024 die Förderquote von mindestens 10 Prozent der Fördersumme zu erreichen, wie die Sachaufwandsträger, insbesondere finanzschwache Kommunen, bei der Erfüllung herangezogen werden sollen (Art und Umfang) und aus welchen Haushaltsmitteln die Staatsregierung gedenkt, dies zu finanzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 8 Abs. 4 der Bund-Länder-Vereinbarung zum DigitalPakt Schule beteiligen sich Länder einschließlich Kommunen mit 10 Prozent am Gesamtvolumen der Investitionen. Landesintern sollen die Mittel des Bundes zum einen im Rahmen eines Förderprogramms an kommunale Schulaufwandsträger und an private Schulträger ausgereicht werden, im Übrigen auch für Maßnahmen und Projekte des Landes (z. B. für Digitalinvestitionen für Schulen, bei denen der Staat Schulaufwandsträger ist) bzw. für länderübergreifende Projekte verwendet werden.

Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel gilt nach § 11 Abs. 1 S. 4 der Bund-Länder-Vereinbarung zum DigitalPakt Schule das Haushaltsrecht der Länder.

Soweit die Mittel im Rahmen eines Förderprogramms an kommunale und private Träger ausgereicht werden, ist von diesen nach Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) i. V. m. Nr. 2.4 Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO ein angemessener Eigenanteil in Höhe der vom Bund festgelegten Quote von 10 Prozent zu erbringen. Bei den Maßnahmen, bei denen der Freistaat Bayern Projektträger ist, hat der Staat den Eigenanteil zu erbringen.

Es ist vorgesehen, den Raum mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule im Rahmen der bayerischen Förderbekanntmachung angemessen zu berücksichtigen.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Da am 14.08.2019 die erste demokratische Verfassung in Bayern 100 Jahre alt wird, frage ich die Staatsregierung, ob es eine Initiative der Staatsregierung gibt – evtl. mit Fördermitteln hinterlegt – diesen Jahrestag an den bayerischen Schulen im Schuljahr 2018/2019 bzw. 2019/2020 mit einem „Verfassungstag“ bzw. einer „Verfassungsfeier“ zu begehen, bejahendenfalls, was ist diesbezüglich vorgesehen (unter Angabe des Zeitplans, der Art der Bekanntmachung an den Schulen, der bereitgestellten Hilfsmittel, der bereitgestellten Mitteln im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 und der Veranstaltungsplanung), falls nein, wird es Mittel im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 geben, die eigeninitiativ von Schulen für einen solchen „Verfassungstag“ bzw. „Verfassungsfeier“ abgerufen werden könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die bayerischen Schulen auf den 100. Jahrestag der Bamberger Verfassung und die besondere Bedeutung dieses Jubiläums hingewiesen wie folgt aufmerksam gemacht:

- mit Schreiben des damaligen Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle vom 08.12.2016,
- mit Schreiben des Staatsministers für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, vom 28.11.2018.

In beiden Schreiben wurden die Schulen eingeladen, dieses besondere Jubiläum ggf. in Form von Projekttagen oder Schulfeiern zu würdigen. Es wurde jeweils auch auf weitere herausragende Jubiläen hingewiesen, die in den Schuljahren 2018/2019 bzw. 2019/2020 ebenfalls besondere Beachtung verdienen: 100 Jahre Gründung des Freistaates Bayern (November 2018), 70 Jahre Grundgesetz (Mai 2019) und 30 Jahre Friedliche Revolution in der DDR (November 2019). Welche historischen Jubiläen die Schulen aufgreifen bzw. in welcher Form sie das tun, entscheiden sie selbst gemäß dem Prinzip der eigenverantwortlichen Schule nach Art. 2 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Eine Befassung von Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern mit dem Thema 100 Jahre Bamberger Verfassung wurde zudem im Rahmen des Schülerlandeswettbewerbs „Erinnerungszeichen“ angeregt, der sich in der laufenden Wettbewerbsrunde 2018/2019 dem Thema „100 Jahre Freistaat Bayern. Mitbestimmen – Mitentscheiden – Mitgestalten“ widmet. Dabei wurde u. a. ein Sonderpreis des Landtags für die beste Arbeit zum Thema Bamberger Verfassung ausgelobt (Schreiben mit der damaligen Landtagspräsidentin Barbara Stamm und des damaligen Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, vom 04.10.2018).

Im Schreiben vom 28.11.2018 wurden die Schulen auf folgende Unterstützungsangebote hingewiesen:

- Artikel im Historischen Lexikon Bayerns https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayerische_Verfassung,_1919,
- Virtuelle Ausstellungen zur bayerischen Verfassungsgeschichte und zur Revolution 1918/1919 auf dem Kulturportal „Bavarikon“ <https://bavarikon.de/topics>,
- Informationen auf der Jubiläumswebseite der Staatsregierung <https://www.wir-feiern.bayern/geschichte/200-jahre-verfassungsstaat/>.

Ausführliche Hintergrundinformationen bietet auch das Themenheft der Zeitschrift „Einsichten + Perspektiven“ der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit „Bayerns Weg zur Demokratie: Streiflichter zu 200 Jahren Geschichte“ von 2018, das einen Aufsatz von Wolfgang Ehberger zur Bamberger Verfassung enthält. Des Weiteren führt die Landeszentrale am 03.04.2019 in Bamberg eine Lehrerfortbildung für rund 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch, die mehrere Fachvorträge zur Bamberger Verfassung und zu ihrer Thematisierung in Schule und Unterricht bietet.

Bayernweite Fördermittel zur Finanzierung schulischer Verfassungstage, Verfassungsfeiern oder sonstiger Jubiläumsveranstaltungen sind grundsätzlich im Haushalt nicht vorgesehen, auch nicht im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020, dem der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags am 28.03.2019 zugestimmt hat.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen für Lehrkräfte sind von Berufsschulen für das Schuljahr 2019/2020 als Bedarf an die Bezirksregierungen gemeldet worden, wie viele Stellen sind den Schulen für das Direktausschreibungsverfahren zugesagt worden und wie stellt sich das Verhältnis von angemeldeten und zugewiesenen Stellen insgesamt dar?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Fragen können derzeit noch nicht beantwortet werden. In der 13. Kalenderwoche 2019 wurde im Hinblick auf die Planung des am 02.05.2019 beginnenden Direktbewerbungsverfahrens an beruflichen Schulen eine Bedarfsabfrage durchgeführt, um zu ermitteln, welche Bedarfe in den einzelnen beruflichen Fachrichtungen an den beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen – FOS bzw. Berufsoberschulen – BOS) für das Schuljahr 2019/2020 bestehen. Die Rückmeldefrist war bis Freitag, 29.03.2019, Dienstschluss. Gegenwärtig werden die Rückmeldungen plausibilisiert und ausgewertet; auf dieser Basis erfolgt die zielgerichtete Stellenzuweisung über die Regierungen an die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) bzw. durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an die FOS bzw. BOS im Laufe der nächsten Wochen.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der Freistaat Bayern den Verfassungsauftrag aus Art. 131 Abs. 4 Bayerische Verfassung „Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen“ umsetzt, wie dieses Bildungs- und Erziehungsziel in den jeweiligen Schularten verankert ist und inwiefern dieses Ziel aus der Sicht der Staatsregierung zur Gestaltung der Gegenwart und Zukunft in einer hoch technisierten und globalisierten Welt beiträgt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die bayerischen Schulen setzen den Auftrag von Art. 131 Bayerische Verfassung (BV) um, Schülerinnen und Schülern nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch hauswirtschaftliche Bildung sowie Verbraucherbildung zu vermitteln. Fächer- und schulartübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel ist, Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, in einer hoch technisierten und globalen Welt eigenständig und verantwortlich zu agieren, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen des eigenen Handelns zu reflektieren und eine bewusste Haltung zum eigenen Umgang mit Konsumwünschen und -entscheidungen zu entwickeln. Gerade durch die Stärkung von Alltagskompetenzen an bayerischen Schulen kann in Entsprechung zu Art. 131 Abs. 4 BV ein wesentlicher Beitrag

zur Entwicklung junger Menschen geleistet und die Basis für deren verantwortungsvolle und selbstbestimmte Lebensführung und zur Gestaltung der Zukunft geschaffen werden.

Im LehrplanPLUS ist das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“ verbindlich für alle Schularten verankert und sogar mit Hilfe des besonderen Icons „A“ mit den Materialien des Serviceteils verlinkt:

<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/grundschule>;
<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/mittelschule#24775>;
<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/foerderschule>;
<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/realschule>;
<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/gymnasium>;
<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/wirtschaftsschule>;
<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/fos>;
<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/bos>.

In der Auseinandersetzung mit Inhalten aus den fünf Handlungsfeldern Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Haushaltsführung, selbstbestimmtes Verbraucherverhalten und Umweltverhalten liegt ein besonderer Schwerpunkt des fächerübergreifenden Ansatzes. Die Schülerinnen und Schüler überdenken dabei ihre Einstellungen und optimieren ihr Handeln im Bereich Alltagskompetenz und Lebensökonomie. Sie erkennen die Bedeutung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Lebensführung sowie einer überlegten Haushaltsökonomie für ihr eigenes Leben.

Die Entwicklung von Alltagskompetenz und Lebensökonomie veranschaulicht eine schulartübergreifende Matrix für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 im Serviceteil des LehrplanPLUS.

Einschlägige Praxisbeispiele finden sich in der hier auch eingestellten Handreichung „Leitfaden Alltagskompetenz“: <https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/71/Leitfaden%20Alltagskompetenz%20und%20Lebens%C3%B6konomie.pdf>.

Speziell bei der Vermittlung der Säuglingspflege und Kindererziehung lässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulen einen großen Gestaltungsspielraum, um die Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten zu wahren sowie der Notwendigkeit ortsspezifischer Lösungen und der Vielzahl bereits existierender Projekte – insbesondere auch im Ganztagsbereich – Rechnung zu tragen. Im Sinne der eigenverantwortlichen Ausgestaltung des fächer- und schulartübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels wird hier von verbindlichen Vorgaben an die Schulen abgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Anlässlich der von Manfred Weber, dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, angekündigten Unterstützung des Freistaates Bayern, an der Central European University (CEU) in Budapest zwei Lehrstühle und einen Stiftungslehrstuhl zu finanzieren (siehe Artikel „Augsburger Allgemeine“ 11.03.2019, <https://azol.de/53755221>), frage ich die Staatsregierung, wie hoch die dafür geplante Förder-summe pro Jahr sein soll, ob diese Mittel schon im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 berücksichtigt sind oder wann die Finanzierung dieser Maßnahmen durch den Freistaat Bayern beginnen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung hat sich im Einvernehmen mit der Technischen Universität München (TUM) grundsätzlich bereit erklärt, eine Kooperation der TUM mit der Central European University (CEU) in Gestalt von drei Lehrstühlen der TUM zu unterstützen, von denen einer als Stiftungslehrstuhl aus privaten Drittmitteln finanziert werden soll. Voraussetzung für diese Kooperation ist ein Verbleib der CEU in Budapest. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird in Gesprächen zwischen der TUM und der CEU zu klären sein. Ferner bedarf es einer Einigung zwischen den beiden Universitäten über die Ausgestaltung der Kooperation sowie einer rechtssicheren Konstruktion des Vorhabens.

Eine Bezifferung der Kosten ist erst nach Klärung der vorgenannten Voraussetzungen sowie der genauen Ausrichtung und der erforderlichen Ausstattung der Lehrstühle möglich. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 ist insofern noch keine Veranschlagung erfolgt. Wann die Finanzierung der Maßnahme beginnen kann, hängt von den genannten Voraussetzungen ab.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personalstellen sind jeweils in den Staatsministerien der Justiz-, des Innern, für Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat und den nachgelagerten Behörden (insbesondere Landeskriminalamt, Landesamt für Steuern) für die Aufarbeitung der bekannten und der Aufdeckung noch unbekannter Fälle der „CumEx“-, „CumCum“- und „CumFake“-Geschäfte eingeplant (bitte angeben seit 2016 und nach Art des Personals), in wie vielen Fällen werden derzeit Ermittlungen durchgeführt (bitte pro Fall den aktuellen Bearbeitungsstand angeben) und, falls bereits Strafbescheide verschickt wurde, in welcher Höhe liegen die Rückforderungen jeweils?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die bayerische Finanzverwaltung hat zur Aufarbeitung von Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen mehrere Spezialeinheiten geschaffen. Zu den Personalstellen, zum derzeitigen steuerlichen bzw. steuerstrafrechtlichen Stand der Ermittlungen und zur Höhe der bisherigen Rückforderungen wird Folgendes mitgeteilt:

1. Personalstellen

1.1. Personalstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat:

Cum/Ex-Gestaltungen

- Bereits 2013 wurde eine **Ermittlungsgruppe der Steuerfahndung München** eingerichtet, die derzeit aus zwölf auf dem Gebiet der Cum/Ex-Ermittlungen spezialisierten Steuerfahndungsprüfern sowie einem Sachgebietsleiter und einem Hauptsachgebietsleiter besteht.
- 2015 wurde zudem eine **Task Force am Finanzamt München – Abteilung Betriebsprüfung** – eingerichtet. Sie besteht aus 8 Betriebsprüfern, einem Sachgebietsleiter als unmittelbarem Leiter der Task Force sowie dem zuständigen Hauptsachgebietsleiter Betriebsprüfung.
- Diese Spezialeinheiten arbeiten mit **anderen Stellen** in der Finanzverwaltung eng zusammen, wie z. B. mit der Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (SZS) oder mit der Sonderkommission schwerer Steuerbetrug (SKS).

Cum/Cum-Gestaltungen

- Die Aufarbeitung von Cum/Cum-Transaktionen eignet sich nicht für eine vollständige Zentralisierung in der Finanzverwaltung. Vielmehr müssen diese Geschäfte **im Rahmen laufender Betriebsprüfungen bzw. Veranlagungen** durch die jeweiligen Finanzämter anhand ergangener Verwaltungsanweisungen geprüft werden.

- Im **Landesamt für Steuern** wurde zum 01.10.2018 eine **Zentralstelle für Cum/Cum-Geschäfte** geschaffen, um die bayerischen Finanzämter bei der Aufarbeitung derartiger Transaktionen rechtlich und fachlich zu unterstützen. Die Stelle wurde mit zwei ehemaligen Betriebsprüferinnen und einer fachlich erfahrenen Referatsleiterin besetzt.
- Neben der Zentralstelle sind im **Landesamt für Steuern** mit der Aufarbeitung der Cum/Ex- und Cum/Cum-Fälle **weitere** drei Sachbearbeiter, zwei Referenten und zwei Referatsleiter thematisch befasst.
- Im **Staatsministerium der Finanzen und für Heimat** sind mit der Thematik der Cum/Ex- und Cum/Cum-Fälle ein Sachbearbeiter, ein Referent und ein Referatsleiter befasst.

1.2. Personalstellen im Geschäftsbereich anderer Ressorts:

- Nach Mitteilung des **Staatsministeriums der Justiz** werden bei der Staatsanwaltschaft München I Verfahren in den Referaten von zwei Staatsanwälten als Gruppenleitern geführt. In den Referaten werden daneben noch weitere Verfahren bearbeitet, wobei die Cum/Ex-Verfahren teilweise (je nach Verfahrensstand) nahezu den gesamten Arbeitskraftanteil der Staatsanwälte in Anspruch nehmen. Nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg werden bei den übrigen Staatsanwaltschaften in Bayern derzeit keine der Anfrage unterfallenden Verfahren geführt.
- Nach Mitteilung des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration** sind im Landeskriminalamt derzeit keine speziellen Personalstellen für die Aufarbeitung der bekannten und der Aufdeckung noch unbekannter Fälle der Cum/Ex-, Cum/Cum- und „Cum/Fake“-Gestaltungen vorgesehen. Soweit im Einzelfall eine polizeiliche Mitwirkung durch das Landeskriminalamt erforderlich würde, wäre dort das für Wirtschaftskriminalität zuständige Dezernat mit den Ermittlungsmaßnahmen zu betrauen.

2. Ermittlungen und Sachstand

2.1. Ermittlungen und Sachstand im Bereich der Steuerverwaltung

Cum/Ex-Gestaltungen

Die bayerische Steuerverwaltung bearbeitete bisher **insgesamt 30 Steuerfälle**, bei denen es Anhaltspunkte für Cum/Ex-Gestaltungen gab: Davon wurden zwei Fälle abgeschlossen. Vier Fälle befinden sich derzeit steuerlich im Rechtsbehelfsverfahren. Bei sieben Fällen hat sich ein Anfangsverdacht nach Sichtung durch die Steuerfahndung München nicht bestätigt. 13 Fälle befinden sich weiter in Prüfung. Drei Fälle wurden zuständigkeitshalber nach Hessen abgegeben. In einem Fall hat die Betriebsprüfung ihren Bericht erstellt.

Daneben werden derzeit bei der Steuerfahndung München **65 steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren** gegen natürliche Personen geführt. Diese **strafrechtlichen Ermittlungen** sind noch nicht abgeschlossen. Die Ermittlungen betreffen derzeit sechs Steuersubjekte (juristische Personen); in diesen Fällen wurden auch Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Cum-Fake-Gestaltungen

Bei den in der Anfrage so bezeichneten „**Cum-Fake**“-Geschäften handelt es sich richtigweise um Geschäfte mit sogenannten ADRs (**American Depositary Receipts**). „Cum-Fake“ ist kein wissenschaftlich hinterlegter Begriff. Auch vor dem Hintergrund, dass nach

derzeitigem Erkenntnisstand des Landesamts für Steuern keine Hinterlegungsbank (Depositary Bank) in Bayern ansässig ist, sind **bisher ADR-Fälle in Bayern nicht anhängig**. Ungeachtet dessen sind alle oben genannten Stellen und Personen in dieser Thematik sensibilisiert und tauschen sich dazu regelmäßig aus. Bei Ermittlungsmaßnahmen in den sogenannten Cum-/Ex-Fällen liegt seit Bekanntwerden der Gestaltungen mit ADRs ein verstärktes Augenmerk auch auf diesen.

Cum/Cum-Gestaltungen

Die bayerische Steuerverwaltung bearbeitet derzeit insgesamt neun Fälle, bei denen sich der Verdacht auf Cum/Cum-Gestaltungen erhärtet hat. Hiervon ist ein Fall rechtskräftig abgeschlossen, die anderen acht Fälle befinden sich derzeit im Rechtsbehelfsverfahren.

2.2. Ermittlungen und Sachstand im Bereich der Staatsanwaltschaft

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I werden dort zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehungstaten im Zusammenhang mit Cum/Ex-Aktiengeschäften geführt. In einem der Verfahren dauern die Ermittlungen an. In dem weiteren Ermittlungsverfahren wurden in Bezug auf drei Beschuldigte Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) verfügt, weil kein Tatnachweis geführt werden konnte. In Richtung auf einen weiteren Beschuldigten erfolgte eine Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen eine Geldauflage in Höhe von 100.000 Euro, weil der Beschuldigte umfangreich mit den Ermittlungsbehörden kooperiert, wesentlich zur Erhellung der Strukturen beigetragen und die interne Aufarbeitung innerhalb der Bank maßgeblich veranlasst hatte. Hinsichtlich der betroffenen Bank wurde durch die Staatsanwaltschaft München I ein Geldbetrag in Höhe von 5 Mio. Euro abgeschöpft. Denn diese hatte sich durch die unterlassene Aufklärung der Vorgänge Aufwendungen erspart; diese Vermögensvorteile waren abzuschöpfen. Im Übrigen dauern auch in diesem Verfahren die Ermittlungen an.

Daneben wird bei der Staatsanwaltschaft München I ein Vorgang zur Prüfung einer möglichen Einleitung von Ermittlungsverfahren bei Cum/Cum-Sachverhalten geführt. Bislang hat sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht für konkrete Straftaten ergeben.

Hinsichtlich möglicher Cum/Fake-Geschäfte sind der Staatsanwaltschaft München I zurzeit keine Fälle bekannt, die Geschäfte mit sog. ADR (American Depositary Receipts; in den Medien zum Teil als „Phantomaktien“ bezeichnet) in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand erscheinen sie aus Sicht der Staatsanwaltschaft auch unwahrscheinlich, weil die vier Hinterlegungsbanken, die hierfür eingesetzt werden, ihren Sitz nicht in Bayern haben.

3. Höhe der Rückforderungen

Da es „Strafbescheide“ weder in Steuersachen noch in Steuerstrafsachen gibt, wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung darauf abzielt, in welcher Höhe Steuern im Zusammenhang mit Cum-Gestaltungen von bayerischen Finanzämtern zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt wurden.

Cum/Ex-Gestaltungen

Bisher wurden Steuerbeträge aus Cum/Ex-Gestaltungen in Höhe von rund 170 Mio. Euro zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt.

Cum/Cum-Gestaltungen

Aus Cum/Cum-Gestaltungen wurden bisher Steuern in Höhe von rund 35 Mio. Euro zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Nachdem die „Energiewende“ politisch gewollt ist und die Politik damit verbundene Kosten auf den Strompreis umlegt, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über den auf der jüngsten Präsentation der Bilanz der Wacker-Chemie vorgestellten Gedanken, die Polysiliziumproduktion von Burghausen nach Charleston/USA zu verlagern (bitte chronologisch aufschlüsseln), ist die Aussage des Fraunhofer-Instituts für System- und Innovationsforschung ISI aus der Zusammenfassung der Untersuchung vom Juli 2015 „Stromkosten der energieintensiven Industrie – Ein internationaler Vergleich“ von S. 67 zutreffend, dass im groben Vergleich die Strompreise für Abnehmer der Großchemie in den USA und auch in Frankreich etwa 50 Prozent niedriger liegen als die Strompreise für gleichartige Abnehmer aus der Großchemie in Deutschland und welche Erfolge haben Initiativen der Staatsregierung bei der Schließung derart auseinanderklaffender Strompreise für die chemische Großindustrie zwischen Deutschland und den USA erzielt (bitte seit 2013 jährlich aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Überlegungen von Wacker Chemie, die Polysiliziumproduktion von Burghausen in die USA zu verlagern, sind der Staatsregierung bekannt.

Die Feststellungen des Fraunhofer Instituts ISI in der genannten Untersuchung aus dem Jahr 2015 decken sich mit den Erkenntnissen der Staatsregierung.

Die Staatsregierung setzt sich seit Jahren auf Bundesebene in vielfältiger Weise für eine Begrenzung des Strompreisanstiegs ein. Beispiele sind die bayerische Forderung nach einer Strompreisbremse in Form eines Streckungsfonds (2016) und die bayerischen Vorschläge für einen Systemwechsel in der EEG-Finanzierung (2017) (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz). Neben Initiativen im Bundesrat und im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz hat sich die Staatsregierung auch in Gesetzgebungsverfahren im Interesse bezahlbarer Strompreise eingebracht. Die Staatsregierung setzt sich insbesondere mit Nachdruck für die Beibehaltung der besonderen Ausgleichsregelung im EEG für energieintensive Unternehmen ein. Auch wenn nicht alle bayerischen Vorschläge auf Bundesebene übernommen werden, ist es auch der Staatsregierung zu verdanken, dass die Marktintegration der erneuerbaren Energien voranschreitet. Darüber hinaus fordert die Staatsregierung in ihrem gemeinsamen Beschluss mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2019 die Entlastung von Unternehmen und privaten Haushalten durch Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß und die Entwicklung von Modellen für einen Industriestrompreis.

Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sind im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 Mittel für die Raumfahrt-Strategie „Bavaria One“ eingestellt, für die Bayern laut Kabinettsbeschluss vom 02.10.2018 in den kommenden Jahren mehr als 700 Mio. Euro investieren will, und an welcher Stelle sind die vorgesehenen Mittel im Einzelnen zu finden (Einzelplan, Kapitel, Titelgruppen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

Mittel für Luft- und Raumfahrt sind im Einzelplan (Epl.) 07 auf Kap. 07 03 Tit. 683 65 (Zuschüsse zur Förderung der Luft- und Raumfahrttechnologien), Kap. 07 03 Tit. 686 73 (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln; Zuschüsse für laufende Zwecke) und Kap. 07 03 Tit. 893 73 (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln; Zuschüsse für Investitionen) vorgesehen.

Die bayerische Raumfahrtstrategie wird die bisherigen Aktivitäten der Staatsregierung im Bereich Raumfahrt gezielt weiterentwickeln und insbesondere in Schlüsselbereichen schärfen. Für das bayerische Raumfahrtprogramm sind hierin im Doppelhaushalt 2019/2020 (Epl. 07) eingestellt:

- Kap. 07 03 Tit. 893 73: 25 Mio. Euro für den Aufbau eines Galileo Kompetenzzentrums beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln (zuzuordnen den Aktionsfeldern Satellitennavigation & Galileo und Informations- & Quantentechnologie des bayerischen Raumfahrtprogramms).
- Kap. 07 03 Tit. 683 65: 1,2 Mio. Euro für die Inkubation von Unternehmensgründungen mit Raumfahrtbezug (Space Start-Ups).

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Für die Gründung der Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie der Technischen Universität München sind im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 (Epl. 15) eingestellt:

- Stellenplan Kap. 15 12 Tit. 422 01 und 428 01: 39 Stellen (besetzbar zum 01.01.2020; kumuliertes durchschnittliches Stellengehalt rd. 3,3 Mio. Euro p.a.), das sind für den Doppelhaushalt 2019/2020 3,3 Mio. Euro;
- Kap. 15 12 Tit. 547 40: für 2019 und 2020 je 1,0 Mio. Euro (Umwidmung aus Kap. 15 06 TG 90), das sind für den Doppelhaushalt 2019/2020 2,0 Mio. Euro.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Projekte wurden über die Tourismusförderung PremiumOffensive in den Jahren 2017 und 2018 jeweils in welchem Projektumfang gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) wurden im Sonderprogramm „PremiumOffensive Tourismus“ durch die Regierungen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 20 förderfähige und förderwürdige Investitionsvorhaben mit Zuwendungen in Höhe von 11,38 Mio. Euro begleitet. Die Gesamtinvestition dieser Vorhaben betrug 95,88 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2018 waren es weitere elf Investitionsvorhaben mit Zuwendungen in Höhe von 4,95 Mio. Euro. Die Gesamtinvestition dieser Vorhaben betrug 62,92 Mio. Euro (siehe auch Anlage*).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele kleinere und mittlere Kommunen haben sich seit Beginn des Programms „Energiecoaching für Gemeinden“ pro Jahr an dem Programm beteiligt, wie viele davon haben sich am anschließenden Programm „Energiecoaching_Plus“ pro Jahr beteiligt und wie viele Haushaltsmittel sind im aktuellen Entwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 für jeweils beide Programme im Einzelnen vorgesehen im Vergleich zu den vorangegangenen Haushaltsjahren (bitte jeweils aufgelistet nach Gemeindegrößen, entsprechenden Finanzmitteln und konkret benannten umgesetzten Projekten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Seit 2012 haben sich bayernweit 746 kleine und mittlere Kommunen – also durchschnittlich rund 107 Kommunen pro Jahr – zunächst am Pilotprojekt „Energiecoaching für Gemeinden“, dann am Folgeprojekt „Energiecoaching_Basis“ sowie zuletzt am „Energiecoaching_Plus“ beteiligt. Am letztgenannten „Energiecoaching_Plus“ haben bislang 136 Kommunen teilgenommen (Stand: 31.12.2018; Projekt läuft aktuell noch). Die Kommunen können auch mehrmals am Projekt teilnehmen.

Es wurden bislang Haushaltsmittel in folgender Höhe bereitgestellt:

2012	127.500 Euro	Pilotprojekt „Energiecoaching für Gemeinden“,
2013	922.500 Euro	Pilotprojekt „Energiecoaching für Gemeinden“,

2014	1.009.390 Euro	Energiecoaching_Basis,
2015	1.014.533 Euro	Energiecoaching_Basis,
2016	673.358 Euro	Energiecoaching_Basis,
2017	726.005 Euro	Energiecoaching_Plus,
2018	1.109.500 Euro	Energiecoaching_Plus.

Im Regierungsentwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 des Freistaates Bayern sind für die Fortführung des Energiecoaching_Plus 1,2 Mio. Euro vorgesehen. Eine detaillierte Auflistung nach Gemeindegrößen – etwa in km² oder nach Einwohnerzahl – ist mit vertretbarem Aufwand innerhalb der gesetzten Beantwortungsfrist nicht möglich.

Abgeordnete

Susanne

Kurz

(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern gedenkt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bei der Besetzung der Referatsleiterstelle im Referat 44 durch einen Beamten aus der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen bzw. Naturwissenschaft und Technik den Anforderungen der Kultur- und Kreativwirtschaft gerecht zu werden, wie ist die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz zu „Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft“ vom 12.12.2018 (Drs. 18/358) aufgeführte Teilzeitstelle im Referat „EU-Forschungs- und Technologiepolitik, Technologietransfer, Design, Kultur- und Kreativwirtschaft“ im StMWi ausgestattet (bitte mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit und der Eingruppierung) und welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Staatsministerien sind für kulturelle Bildung zuständig (bitte mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit, der Eingruppierung und des Umfangs der Arbeitszeit für die kulturelle Bildung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Leitungsstelle für Referat 44 wurde aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgaben im Referat 44 breit ausgeschrieben, sodass die Möglichkeit zur Bewerbung nicht nur für Juristinnen bzw. Juristen und Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler bestand, sondern auch für andere Fachrichtungen wie bspw. Architektur und Naturwissenschaften. Um den spezifischen Anforderungen der Kultur- und Kreativwirtschaft gerecht zu werden, soll nicht nur Erfahrung im Förderrecht und im Umgang mit Wirtschaftsvertretern vorhanden sein, sondern auch eine Affinität zu kultur- und kreativwirtschaftlichen Fragestellungen. Die Referatsleiterin des bis März 2018 bestehenden Referats „Kultur- und Kreativwirtschaft, Design“ war beispielsweise Juristin.

Die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 12.12.2018 (Drs. 18/358) aufgeführte Teilzeitstelle für Kultur- und Kreativwirtschaft und Design soll – wie zuvor auch – mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der 4. Qualifikationsebene, also in Besoldungsstufe A 13 bis A 15, und mit einer wöchentlichen Arbeitspflichtzeit zwischen 20 und 25 Stunden besetzt werden.

Im Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist ein eigenes Referat für „Künstlerisch-Kulturelle Bildung“ eingerichtet. Dort stehen in der Summe folgende Personalkapazitäten zur Verfügung: fünf Beamtinnen und Beamte derzeit in den Besoldungsgruppen A 15, A 14, A 13 und A 11 mit in der Summe einer regelmäßigen Arbeitspflichtzeit von derzeit 112 Wochenstunden. Die kulturelle Bildung ist allerdings ein typisches Querschnittsthema, das regelmäßig nicht vollständig von anderen Bildungsinhalten getrennt werden kann. Daher behandeln zahlreiche Referate des StMUK auch Inhalte mit Berührungspunkten zur kulturellen Bildung.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Nachdem laut Art. 32 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die Staatsregierung dem Landtag ab dem Jahre 2008 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung berichtet, der letzte Raumordnungsbericht für die Jahre 2008 bis 2012 jedoch erst im Jahre 2015 (statt 2013) vorgelegt wurde und nachdem somit der 18. Raumordnungsbericht für die Jahre 2013 bis 2017 im Jahre 2018 hätte vorgelegt werden müssen, frage ich die Staatsregierung, zu welchem Datum sie gedenkt, dem Landtag den 18. Raumordnungsbericht vorzulegen, inwiefern sie plant, den Raumordnungsbericht zu einem Gleichwertigkeitsbericht weiterzuentwickeln (vgl. die Forderung der FREIEN WÄHLER vom 31.01.2018 – Drs.17/20504) und inwiefern die von der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ erarbeiteten Indikatoren in den vier Gerechtigkeitsdimensionen in das Handeln der Staatsregierung eingeflossen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der 18. Raumordnungsbericht (ROB) wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause 2019 dem Landtag zugeleitet werden. Nachdem eine Reihe von Daten bzw. Statistiken für den Berichtszeitraum (2013 bis 2017) erst gegen Ende 2018 verfügbar waren, war eine Vorlage in 2018 nicht möglich.

Der ROB informiert nach Art. 32 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) im Wesentlichen über die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sowie über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung und damit über die Umsetzung des landesentwicklungspolitischen Leitziels „gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen“. Diese Informationen erfolgen auf der Basis zahlreicher Indikatoren, die sich an den inhaltlichen Festlegungen des LEP und den entsprechenden fachlichen Dimensionen, wie etwa Bildung, Soziales und Wirtschaft bzw. Arbeitsplätze, orientieren. Der Dimension der Verfahrensgerechtigkeit wird im Rahmen von Bürgerbeteiligungen in landesplanerischen- sowie in Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Damit werden die Ansätze o. g. Gerechtigkeitsdimensionen weitgehend aufgegriffen.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Bezugnehmend auf Pressemeldungen, wonach der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger sich sicher sei, dass das Kraftwerk Zolling als eines der letzten Kraftwerke vom Netz gehen würde, und im Angesicht der Tatsache, dass die Stromproduktion in Zolling in den Jahren von 2015 bis 2018 durchschnittlich jährlich um 10 Prozent gesunken ist – obwohl in diesem Zeitraum in Bayern zwei Atomkraftwerke stillgelegt wurden – und dass das Steinkohlekraftwerk im März dieses Jahres vermutlich nicht mehr als 24 Stunden am Netz war, frage ich die Staatsregierung, wie sie zur oben zitierten Einschätzung kommt, ob es Überlegungen gibt angesichts der sehr hohen CO₂-Emissionen der Stromerzeugung aus Kohle am Standort auf Gas umzustellen oder ob die Staatsregierung der Ansicht ist, dass das Kraftwerk, ähnlich wie Irsching 5, in naher Zukunft vor allem als Reservekraftwerk zum Einsatz kommen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfiehlt als Abschlussdatum für die Kohleverstromung das Ende des Jahres 2038. Beim Kraftwerk Zolling handelt es sich um ein effizientes Steinkohlekraftwerk, das nahe den bayerischen Verbrauchschwerpunkten liegt und unter anderem die Stadt Freising mit Fernwärme versorgt. Aus energiewirtschaftlicher und klimapolitischer Sicht dürfte es sich anbieten, zunächst lastferne Braun- und Steinkohlekraftwerke im Westen, Osten und Norden Deutschlands stillzulegen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie fordert, wie von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfohlen, die Prüfung eines systematischen Investitionsrahmens, um den Neubau von Gaskraftwerken in Bayern anzureizen. Der Standort Zolling weist hierfür den Vorteil einer guten Anbindung an das Strom- und Gasnetz auf. Die Entscheidung über eine derartige Investition obliegt dem Kraftwerksbetreiber, ebenso wie die Entscheidung über die Anzeige einer vorläufigen oder endgültigen Stilllegung. Jede Stilllegung steht unter dem Prüfvorbehalt der Bundesnetzagentur nach § 13b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem im Zusammenhang mit dem Skandal um chemisch verseuchte Fische in den Landkreisen Freising und Dachau Malachitgrün auch in Gewässer, insbesondere die Moosach, gelangt ist, das EU-weit als umwelt- und wassergefährdender Stoff eingestuft ist (sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), frage ich die Staatsregierung, welche Untersuchungen dazu bisher von den zuständigen Behörden durchgeführt wurden (bitte mit jeweiligem Datum, Art und vollständigen Ergebnissen der Untersuchungen – bitte Untersuchung in Kopie beifügen), zu welchen konkreten Ergebnissen diese Untersuchungen gekommen sind und welche behördlichen Handlungen und Schlussfolgerungen daraus gefolgt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen der behördlichen Ermittlungen hat die technische Gewässeraufsicht auch in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft seit Bekanntwerden im September 2018 mehrmals umfangreiche Proben für Fisch-, Sediment- und Wasserproben in der Moosach und in der Isar genommen, um die Auswirkungen des Eintrags auf die Wasserökologie – auch über einen längeren Zeitraum – zu untersuchen. Die Auswertungen dauern noch an.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wird – wie von Staatsminister Thorsten Glauber in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz am 14.03.2019 angekündigt – dem Landtag einen umfassenden Bericht über den Fall geben, in dem die Messergebnisse und Maßnahmen dargestellt werden.

Im Rahmen der behördlichen Ermittlungen hat die technische Gewässeraufsicht auch in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft seit Bekanntwerden im September 2018 mehrmals umfangreiche Proben für Fisch-, Sediment- und Wasserproben in der Moosach und in der Isar genommen, um die Auswirkungen des Eintrages auf die Wasserökologie – auch über einen längeren Zeitraum – zu untersuchen. Die Auswertungen dauern noch an.

Das StMUV wird – wie von Staatsminister Thorsten Glauber in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz am 14.03.2019 angekündigt – dem Landtag einen umfassenden Bericht über den Fall geben, in dem die Messergebnisse und Maßnahmen dargestellt werden.

Seit Oktober 2018 wurden im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der technischen Gewässeraufsicht Fisch-, Sediment- und Wasserproben sowie Fischnährtierchen im Gewässersystem Moosach/Isar entnommen und teilweise untersucht (für einen Teil der Proben hat die Staatsanwaltschaft im laufenden Ermittlungsverfahren bislang noch keinen Untersuchungsauftrag erteilt). Für einen weiteren Teil der Proben liegen die Ergebnisse noch nicht vor. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse mit Stand 09.04.2019 (Gewässer, Sediment, Wildfische) sind der beigefügten Tabelle* zu entnehmen.

Um eine mögliche Verfrachtung der Sedimentbelastungen beurteilen zu können, wurde vom WWA München ein Langzeitmonitoring mittels dreier im Verlauf der belasteten Gewässer eingebrachter Schwebstoffsammelkästen gestartet. Am 30.01.2019 wurden die Sedimentsammelkästen eingebaut, am 19.03.2019 entleert. Die Ergebnisse der Beprobungen liegen noch nicht vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelte sich das Grundwasservorkommen in Bayern in den vergangenen zehn Jahren (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis), wie entwickelte sich die jährliche Entnahme in den vergangenen zehn Jahren je Regierungsbezirk (aufgeschlüsselt nach Sektoren Trinkwasser, gewerblicher Verbrauch und Bewässerung in der Landwirtschaft) und wie schätzt die Staatsregierung die Lage in Bezug auf den Klimawandel für die Zukunft ein?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Betrachtet man die 343 Grundnetz-Messstellen (Grundwasser und Quellen), die mindestens seit dem Jahr 2000 in Betrieb sind, so zeigten sich im Jahr 2018 an 106 Messstellen, dass die Auswirkungen der Trockenheit auf die Grundwasservorkommen deutlich stärker ausgeprägt sind, als in den vorangegangenen Trockenjahren 2003 und 2015. Für die genannten Jahre weisen heute lediglich noch 16 bzw. 18 Grundwassermessstellen in Bayern einen Niedrigstwasserstand auf.

Ein Indikator bei der Entwicklung der Grundwasservorkommen ist die Entwicklung der Grundwasserneubildung. Die kann wie folgt abgeschätzt werden:

Zeitraum	Grundwasserneubildung (mm/a) je Regierungsbezirk						
	Unterfranken	Mittelfranken	Oberfranken	Oberpfalz	Niederbayern	Oberbayern	Schwaben
1971 bis 2000	122	115	160	171	186	308	261
2009 bis 2018	101	104	143	148	149	261	221
relative Abweichung (%) 2009 bis 2018 gegenüber 1971 bis 2000	-17	-10	-11	-13	-20	-15	-15

Datengrundlage für die Auswertung der Entnahmen (Gewinnung) in der öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgung für die Jahre 2007 bis 2016 sind die Angaben aus der Umweltstatistik Bayern zur öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgung des Landesamts für Statistik (LfStat). Die Umweltstatistik wird im dreijährlichen Rhythmus erhoben. Die Entnahmen der Landwirtschaft liegen uns nicht komplett separat vor. Hier wurden vom LfStat vorübergehend auch nur die Daten der Beregnungsverbände erhoben.

Die Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung (Grundwasser) liegen relativ konstant bei ca. 900 Mio. m³/a. Bei der gewerblichen Wasserversorgung ist hingegen eine deutliche Abnahme der Entnahmen (aus Grund- und Oberflächenwasser) von ca. 4,4 Mrd. m³/a (2007) auf 3,0 Mrd. m³/a (2016) zu verzeichnen, was möglicherweise auf Wassersparmaßnahmen zurückzuführen sein könnte. Eine Erhebung hinsichtlich der Entnahme zu Bewässerungszwecken liegt nicht vor.

Eine Auflistung nach Regierungsbezirken und Landkreisen ist in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Auf Grundlage der aktuellen Klimaprojektionen ist derzeit keine eindeutige Richtungsaussage für die weitere Entwicklung der Grundwasserneubildung möglich. Einige zukünftig zu erwartende Änderungen bei Niederschlag und Temperatur (vor allem Regen statt Schnee, Starkregen erzeugt schneller Abfluss, Zunahme der Verdunstung) wirken in Richtung abnehmender Grundwasserneubildung. Demgegenüber ist durch eine mögliche innerjährliche Umverteilung des Jahresniederschlags (höhere Winterniederschläge, geringere Sommerniederschläge) auch eine leicht zunehmende Grundwasserneubildung nicht auszuschließen. Genauere Aussagen für die Zukunft sind daher momentan nicht möglich bzw. noch mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Bundesregierung Ende Januar 2019 ein erweitertes Mahnschreiben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH = Fauna-Flora-Habitat) seitens der Europäischen Kommission erhalten hat, frage ich aufgrund dessen die Staatsregierung, welche Auswirkungen sie auf die bayerischen FFH- und Vogelschutz-Gebiete sowie auf die im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) definierten Gebiete sieht, insbesondere unter dem Aspekt, dass Projekte und/oder Pläne in Natura 2000-Gebieten streng auf die Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen zu prüfen sind, für die die Europäische Kommission erheblichen Nachbesserungsbedarf u. a. hinsichtlich Operativität und Quantifizierbarkeit einfordert, welche Auswirkungen die bayerische Staatsregierung auf die im Bundesverkehrswegeplan 2030 definierten Vorhaben in Bayern sieht und welche Auswirkungen die Staatsregierung unter besonderer Berücksichtigung der im Managementplan des FFH-Gebiets 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ formulierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungsmaßnahmen speziell im Hinblick auf die laufenden Planungen zur Osttangente Augsburg sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Rahmen der Bayerischen Natura 2000-Verordnung wurden die einzelnen Gebiete flächenscharf abgegrenzt und die Erhaltungsziele festgelegt. Das im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2014/2262 von der Europäischen Kommission an die Bundesrepublik Deutschland übersandte erweiterte Mahnschreiben berührt die vorgenannte gesetzliche Pflicht zur Durchführung entsprechender Verträglichkeitsabschätzungen bzw. -prüfungen nicht. Diese gilt selbstverständlich auch für das genannte Projekt Osttangente Augsburg sowie auch für die im Bundesverkehrswegeplan genannten weiteren Pläne und Projekte, die im Rahmen der jeweiligen Zulassungsverfahren ggf. entsprechend zu untersuchen sind. Die in Bayern als Vollzugshinweise zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 01.04.2016 eingeführten gebietspezifisch konkretisierten Erhaltungsziele haben sich als Grundlage für FFH-Verträglichkeitsprüfungen bewährt und können für die einschlägigen vorhabenbezogenen Fachgutachten bzw. Genehmigungsverfahren herangezogen werden. Demgegenüber sind die Erhaltungsmaßnahmen Festlegungen in den Managementplänen, die insoweit grundsätzlich nicht Beurteilungsgegenstand sind. Zu beachten ist, dass im Zuge der Managementplanung keine weiteren Erhaltungsziele formuliert werden, sondern für FFH-Verträglichkeitsabschätzungen und -prüfungen auf die bereits genannten gebietsspezifisch konkretisierten Erhaltungsziele zurückzugreifen ist.

Ob das erweiterte Mahnschreiben ggf. Auswirkungen auf die Bundesverkehrswegeplanung hat, ist, da es sich um eine Planung des Bundes handelt, von dort zu bewerten.

In den jeweiligen Zulassungsverfahren können die Inhalte der ABSP-Bände (ABSP = Arten- und Biotopschutzprogramm) insbesondere im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes sowie bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange Berücksichtigung finden. Die jeweiligen naturschutzrechtlichen Bestimmungen gelten dabei neben den Regelungen zum Schutz des Netzes Natura 2000.

Abgeordneter Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Kiebitzbestand in Stadt und Landkreis München (bitte jeweils Standorte mit Anzahl der Individuen, Brutpaare und Bruterfolge im Jahr 2018 angeben) und welche Schutzmaßnahmen werden an diesen Standorten durchgeführt?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seitens des Landesamts für Umwelt (LfU) werden im sechsjährigen Turnus landesweite Wiesenbrüterkartierungen durchgeführt. Die letzte landesweite Kartierung fand in den Jahren 2014 und 2015 statt, die nächste ist für das Jahr 2021 geplant.

Diese Kartierungen beziehen sich in erster Linie auf Wiesenbrütergebiete. Eine Erfassung des Kiebitzes außerhalb dieser Gebiete erfolgte im Rahmen der letzten landesweiten Wiesenbrüterkartierung in den Jahren 2014 und 2015 freiwillig und somit nicht vollständig. Im Landkreis München und dem Stadtgebiet wird in den dazwischenliegenden Jahren kein Monitoring des Kiebitzbestands vom LfU durchgeführt, also auch nicht im Jahr 2018.

Im Rahmen des Schutzprojekts „Netzwerk Kiebitz“ werden vom Landschaftspflegeverband Dachau e.V. Schutzmaßnahmen mit begleitendem Monitoring durchgeführt. Dieses Monitoring ergab im Jahre 2018 einen Bestand von mindestens 41 Kiebitzgelegen mit mindestens 42 flüggen Jungvögeln auf einer Fläche von ca. 740 Hektar in den Untersuchungsgebieten im Dachauer Moos. Ein Teil des Untersuchungsgebiets östlich von Karlsfeld im Bereich der Regattaanlage liegt im Stadtgebiet München.

Darüber hinaus liegen uns keine aktuellen Informationen zu Brutvorkommen des Kiebitzes vor. Weitere Informationen lassen sich in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld stellt die Staatsregierung im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 konkret für die einzelnen Nationalen GeoParks (Ries, Bayern-Böhmen, Bergstraße-Odenwald und den im Aufbau befindlichen GeoPark Schieferland) zur Verfügung (bitte die Summen einzeln auflisten) und wie plant sie, die Kommunen und Landkreise vor Ort, die sich diesbezüglich einem steigenden Kostendruck etwa beim Personal gegenübersehen, weiter zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die GeoParks erhielten für fachlich geeignete Auf- und Ausbauprojekte aus verschiedenen Programmen EU-Mittelförderungen. Im Bedarfsfall konnte zu einigen dieser Projekte eine Kofinanzierung aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Eine dauerhafte Unterstützung analog zu den Naturparks wird angestrebt. Die Schaffung eines eigenen Förderprogramms ist derzeit aufgrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen nicht darstellbar. Der Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 sieht deshalb auch keine Mittel zur Finanzierung der Nationalen GeoParks vor.

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, gab es nach ihrer Kenntnis bis dato auf dem Gelände des Fliegerhorsts Fürstenfeldbruck, nach Auskunft der Bundesregierung besteht hier der Verdacht auf PFC-Kontamination (BT-Drs. 18/5905), Untersuchungen nach Belastungen von Boden und/oder Grundwasser durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC), wenn ja, welche Ergebnisse liegen hier vor für PFOS, PFHxS und PFNA im Boden und im Grundwasser, und, wenn nein, sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf für entsprechende Untersuchungen im Kontext mit den laufenden Konversionsaktivitäten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Auf dem angesprochenen Gelände selbst liegen keine der Staatsregierung bekannten Messergebnisse vor. Am nahegelegenen Maisacher (Gernlindener) Kiessee wurden vom Wasserwirtschaftsamt (WWA) München Beprobungen auf PFC durchgeführt. Im Ergebnis wurde bei der letzten Beprobung im Jahr 2015 festgestellt, dass keiner der in den Leitlinien des Landesamts für Umwelt (LfU) veröffentlichten Werte überschritten ist. Insoweit besteht zunächst kein prioritärer Handlungsbedarf im Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Teilflächen des Flugplatzes sind in Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) als Altlastverdachtsflächen mit den Prioritäten „mittelfristig bzw. langfristig zu bearbeiten“ erfasst.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck wird im Zuge einer historischen Recherche weitere Informationen erheben. Daran wird sich dann die Durchführung einer orientierenden Untersuchung durch das WWA auf dem Gelände des Fliegerhorsts anschließen.

Im Zuge der Konversion werden Untersuchungen erforderlich sein. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Grundstücksbesitzerin ist und somit für evtl. anfallende Mehrkosten aufgrund von PFC-Belastungen oder möglicherweise sonstigen, derzeit noch unbekanntem Altlasten, aufkommen muss.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird das Versprühen von B.t.i. als Mückenbekämpfungsmaßnahme am Chiemsee auch 2019, trotz deutlichem Insektenschwunds in Deutschland, genehmigt, auf welchen Studien oder Untersuchungen gründet sich die als Begründung für die Mückenbekämpfung am Chiemsee angegebene Ursachenbeziehung zwischen Tourismuswirtschaft und Mückenpopulation und wie hoch ist der finanzielle Aufwand der staatlichen Unterstützung für diese Mückenbekämpfung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von B.t.i. zur Mückenbekämpfung am Chiemsee wurde dem Abwasser- und Umweltverband Chiemsee am 10.05.2016 genehmigt. Der Bescheid hat eine Laufzeit bis einschließlich 2020. Dem Bescheid liegt ein räumlich differenziertes Konzept zur Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgüter zugrunde. Zum Einsatz von B.t.i. ist eine Pegelhöhe von 116 cm am Pegel Seebruck/Alz (Hochwasser) und das Überschreiten bestimmter Larvendichten in Schöpfproben erforderlich. Die Bekämpfung ist nur in Zeiten mit sehr hohen Mückendichten zulässig, nicht präventiv. Menge und Häufigkeit der Ausbringung von B.t.i. sind limitiert. Die zum Zeitpunkt des Bescheids bekannten einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien wurden berücksichtigt. Eine staatliche Unterstützung zur Mückenbekämpfung wird nach Kenntnis der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nicht gewährt.

Abgeordneter
**Ralf
Stadler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob die Kriterien, die laut dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein Exportverbot von Schlachttieren ins Ausland begründen sollen, auch religiös motivierte Schlachtungsmethoden beinhalten, die nicht tierschutzgerecht sind, insbesondere Schächten und wie wird sichergestellt, dass diese Methoden im Zielland nicht trotzdem angewandt werden oder begründen diese religiös motivierten Schlachtungsmethoden im Zielland ein generelles Ausfuhrverbot?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat im März 2019 konkrete Vorgaben zum Thema Tiertransporte in Drittstaaten festgelegt. Die nachgeordneten Behörden wurden entsprechend informiert. Das StMUV hat keine Kriterien in Bezug auf Schlachtmethoden festgelegt, die ein Ausfuhrverbot begründen könnten.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über die aktuellen Schwierigkeiten von Landwirten, Güllelagerbehälter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben errichten zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit Inkrafttreten der Bundesanlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) zum 01.08.2017 müssen neu zu errichtende Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) (u.a. so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden.

Einwandige Güllebehälter mit einem Volumen von mehr als 25 m³ benötigen daher ein Leckageerkennungssystem, das bei Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 m³ durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV auszuführen und durch eine Sachverständigenorganisation nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen ist. Die fachlichen Anforderungen sind in den Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) für JGS-Anlagen (Technische Regel wassergefährdender Stoffe – TRwS 792 vom August 2018) festgelegt.

Bei den rechtlichen Vorgaben handelt es sich um abweichungsfestes Bundesrecht, da es anlagen- und stoffbezogene Regelungen sind, siehe auch Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Daher können die Länder keine davon abweichenden Regelungen vorgeben.

In der Praxis treten für Bauherren, Planer und ausführende Firmen bei der Erstellung des vorgeschriebenen Leckageerkennungssystems bei unterirdischen Güllebehältern vor allem zwei Punkte hervor:

- Die TRwS 792 schreiben vor, den Behälter auch im unterirdischen Wandbereich bis zum höchsten Füllstand im nicht einsehbaren Bereich mit einer Kunststoffdichtungsbahn zu umhüllen, die dafür sorgen soll, ggf. austretende Flüssigkeit zuverlässig dem Leckerkennungsdrän und Beobachtungsrohr zuzuführen. Diese Konstruktion wird in der Baupraxis als zu schwierig und zu teuer bewertet, insbesondere aber auch deswegen, weil der Behälter unter Auftrieb geraten könne.
- Nach Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Für die Kunststoffdichtungsbahnen und die gesamte Bauweise sowie weitere notwendige Materialien gibt es derzeit noch wenige bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Bauartgenehmigungen.

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ist die Situation von Bauherren, Planern und ausführenden Firmen bewusst. Es weist daher ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall nach § 16 Abs. 3 AwSV bei gleichwertiger Konzeption der Leckageerkennung hin. Diese kann nur bezogen auf den Einzelfall erfolgen und liegt im jeweiligen Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Diese sind darüber informiert. Es ist dem Freistaat angesichts der abweichungsfesten Vorgaben des Bundesrechts verwehrt, selbst alternative Bauweisen vorzuschlagen, die als abweichende technische Regel angesehen werden könnten.

Für eine alternative, aus Sicht des StMUV gleichwertige Bauweise einer Leckageerkennung ist dem Vernehmen nach geplant, einen Antrag auf Bauartgenehmigung beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zu stellen. Außerdem wird sich das StMUV gemeinsam mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine vorzeitige Fortschreibung der TRwS 792 einsetzen.

Im Landkreis Rosenheim wurden im Übrigen bereits mehrere Güllebehälter nach den Vorgaben der TRwS 792 durch ortsansässige Baufirmen zur Zufriedenheit der Bauherren, der Sachverständigen und der zuständigen Behörde realisiert.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der kreisfreien Stadt Erlangen ist der Einsatz von Pestiziden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten, welche Kriterien zur waldbirtschaftlichen Bewirtschaftung gelten in den Naturschutzgebieten und wie hat die Artenvielfalt (Flora und Fauna) in den Naturschutzgebieten seit deren Einrichtung entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in den Verordnungen der Naturschutzgebiete in der kreisfreien Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt nach den vorliegenden Informationen grundsätzlich nicht verboten. Allerdings ist vielfach eine land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung nur auf Teilflächen zulässig, was einen Pestizideinsatz auf den übrigen Flächen aus tatsächlichen Gründen grundsätzlich ausschließt. In der Verordnung des Naturschutzgebiets Exerzierplatz in der Stadt Erlangen ist grundsätzlich keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zulässig. Damit ist hier ein Pestizideinsatz auf der gesamten Fläche aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Soweit in den Naturschutzgebietsverordnungen eine waldwirtschaftliche Bewirtschaftung zugelassen ist, gilt hierfür die gute fachliche Praxis.

Zur Frage, wie sich die Artenvielfalt (Flora und Fauna) in den Naturschutzgebieten seit deren Einrichtung entwickelt hat, liegen nur teilweise Informationen vor. So zeigen Untersuchungen bei den Feldvögeln ähnliche Entwicklungen wie in anderen Landesteilen. Bei der Individuenzahl von Amphibien wie z. B. beim Moorfrosch oder beim Grasfrosch war ein Rückgang zu verzeichnen. Bei Wasservögeln sind die Ergebnisse uneinheitlich, manche Arten schwanken in ihrer Individuenzahl stark, bei einzelnen Arten hat die Individuenzahl zugenommen.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz:

Der Einsatz von Pestiziden ist in den Verordnungen der Naturschutzgebiete in der kreisfreien Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt nach den vorliegenden Informationen grundsätzlich nicht verboten. Allerdings ist vielfach eine land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung nur auf Teilflächen zulässig, was einen Pestizideinsatz auf den übrigen Flächen aus tatsächlichen Gründen grundsätzlich ausschließt.

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt liegen folgende Naturschutzgebiete (NSG) mit folgenden Nutzungen:

NSG Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof

Nahezu alle Futterwiesen werden auf Grundlage des Vertragsnaturschutzprogramms düngungsfrei und ohne Einsatz von Pestiziden bewirtschaftet. Auch die Streuwiesen werden nicht gedüngt. Auf einem Waldgrundstück ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung zugelassen.

NSG Weihergebiet bei Krausenbechhofen

Die Futter- und Streuwiesen werden i. d. R. auf Grundlage des Vertragsnaturschutzprogramms düngungsfrei und ohne Einsatz von Pestiziden bewirtschaftet. Für eine Waldfläche gilt die Maßgabe des Erhalts bzw. der Wiederherstellung standortheimischer Bestände.

NSG Weiherkette nördlich Bösenbechhofen

In diesem Naturschutzgebiet existieren keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. In Waldflächen ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung zugelassen, insbesondere mit dem Ziel, eine naturnahe Gehölzartenzusammensetzung sowie Altbestände und Totholz zu erhalten bzw. zu entwickeln.

NSG Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich zugelassen, es gelten jedoch insbesondere die Verbote der Grünlandentwässerung und des Grünlandumbruchs sowie des Einsatzes von Pestiziden.

NSG Tennenloher Forst

Auf bislang forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine ordnungsgemäße naturnahe Forstwirtschaft unter Beachtung von Extrem- und Sonderstandorten zugelassen.

NSG Wildnis am Rathsberg

Auf bestimmten Flächen ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung zugelassen, soweit dies dem Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandort-heimischen Waldungen einem naturnäheren Zustand zuzuführen.

In der Stadt Erlangen liegen folgende Naturschutzgebiete (NSG) mit folgenden Nutzungen:

NSG Brucker Lache

Naturnahe Teilflächen des NSG Brucker Lache sind als Naturwaldreservat ausgewiesen, in dem grundsätzlich keine forstliche Nutzung zugelassen ist. Für die naturfernen Waldbestände außerhalb des Naturwaldreservats ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung zugelassen mit dem Ziel der Wiederherstellung standortheimischer Waldbestände.

NSG Exerzierplatz

Gemäß NSG-Verordnung ist grundsätzlich keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zulässig. Damit ist hier ein Pestizideinsatz auf der gesamten Fläche aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Soweit in den Naturschutzgebietsverordnungen eine waldbewirtschaftliche Bewirtschaftung zugelassen ist, gilt hierfür die gute fachliche Praxis.

Konkrete Übersichtskarten zur räumlichen Verteilung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Inanspruchnahme des Vertragsnaturschutzprogramms liegen für die NSG „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ und „Weihergebiet bei Krausenbechhofen“ vor. Die entsprechenden Karten (je zwei Stück pro NSG) sind in Anlage* beigefügt.

Zur Frage, wie sich die Artenvielfalt (Flora und Fauna) in den Naturschutzgebieten seit deren Einrichtung entwickelt hat, liegen insgesamt keine validen Zahlen vor. Teilweise vorliegende Informationen beruhen auf Angaben von Gebietskennern, die sich auf Einzelbeobachtungen bestimmter Arten in Gebietsteilen beziehen, die Schlüsse auf Tendenzen zulassen. So zeigen Untersuchungen bei den Feldvögeln ähnliche Entwicklungen wie in anderen Landesteilen. Bei der Individuenzahl von Amphibien wie z. B. beim Moorfrosch oder beim Grasfrosch war ein Rückgang zu verzeichnen. Die Zahl der rufenden Moorfrösche ist in den letzten Jahren in einigen Teichen um geschätzte 90 Prozent gesunken. Bei Wasservögeln sind die Ergebnisse uneinheitlich, manche Arten schwanken in ihrer Individuenzahl stark, bei einzelnen Arten hat die Individuenzahl zugenommen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie im Zusammenhang mit dem erhöhten Risiko von Oberflächenabfluss und Bodenerosion bei der intensiven Nutzung von Agrarfolien in der Landwirtschaft, insbesondere beim Anbau von Spargel- und Erdbeerkulturen, ergreift, um die Gefahr von Oberflächenabfluss und Bodenerosion zu reduzieren, welche Maßnahmen der Landwirte zur Verminderung von Oberflächenabfluss und Bodenerosion gefördert werden und in jeweils welcher Höhe diese Fördergelder in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Agrarfolien kommen derzeit als bodenbedeckende Folien vornehmlich in den gärtnerischen Reihenkulturen Spargel, Erdbeeren und Einlegegurken zum Einsatz.

Bei den **Einlegegurken** ist eine flächige Vliesabdeckung nach der Saat Mitte April bis zum Erntebeginn, Mitte Juni, Standard. Diese Methode ist als Erosionsschutzmaßnahme anerkannt. Das Vlies bremst den auftreffenden Regen. Ab Erntebeginn übernimmt die geschlossene Laubdecke selbst die erosionsmindernde Funktion. In seltenen Fällen wird alternativ eine Zwischenreihenbegrünung mit Wintergerste vorgenommen.

Der Anbau von **Spargel** unter schwarz-weißer Taschenfolie ist in Ertragsanlagen bundesweiter Standard und heute die Grundvoraussetzung für einen wirtschaftlichen Spargelanbau. Die Folien bleiben bis Mitte Mai/Anfang Juni auf den Flächen und können acht bis zwölf Jahre lang eingesetzt werden. Die Folienabdeckung führt zu einer Qualitätsverbesserung, zu einer deutlichen Ernteverfrüherung regional produzierten Spargels und damit zur Verdrängung südeuropäischer Importware. Der Selbstversorgungsgrad an Spargel konnte in den letzten zehn Jahren bundesweit von 60 auf über 85 Prozent gesteigert werden. Um den Verfrüherungseffekt noch zu steigern, wird ein Teil der Anbaufläche zusätzlich mit Lochfolientunneln und Lochfolie bedeckt, die allerdings in der ersten Stechphase wieder entfernt werden.

Der Schutz des Bodens, der Ertragsgrundlage der landwirtschaftlichen Produktion, liegt im Eigeninteresse des Spargelanbauers. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt daher zusammen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), der Landesanstalt für Weinbau- und Gartenbau (LWG) und den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor Ort auf umfangreiche Information und Beratung:

- Im Mai 2017 erschien die aktualisierte LfL-Information „Erosionsschutz beim Anbau von Spargel“ (www.lfl.bayern.de und www.lwg.bayern.de), die verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, die der Landwirt als wirksame Schutzmaßnahmen ergreifen kann.
- Die LWG hat aktuell im Februar 2019 einen Leitfaden zum ordnungsgemäßen und landschaftsverträglichen Folieneinsatz im Gemüse- und Obstbau gestaltet. (www.lwg.bayern.de/folieneinsatz).

- Die Betriebsleiter können bereits vor einer Neuanlage eines Spargelfelds mit der staatlichen Beratung Kontakt aufnehmen, um eventuell bereits im Vorfeld kritische Punkte anzusprechen und korrigierend eingreifen zu können.

Folgende Maßnahmen werden in der Praxis bereits erfolgreich umgesetzt:

- die Anlage der Spargeldämme quer zum Hang,
- Verkürzung der Hanglängen für den Spargelanbau, z. B. durch dauerhaft angelegte Grünstreifen,
- Förderung eines gesunden Bodengefüges,
- Aufbringen von Mulchmaterial oder Ansaaten zwischen den Reihen,
- Rückhaltemulden am Ende des Spargelfelds,
- ggf. Anbauverzicht auf hängigen und erosionsgefährdeten Standorten.

Bei Flächen, die bezüglich des Auftretens von Erosionsschäden negativ aufgefallen sind, bzw. dort, wo es zu Anzeigen gekommen ist, kann das Landratsamt in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Fachzentrum für Agrarökologie im Bedarfsfall gegenüber dem Bewirtschafter weitere Anordnungen erlassen.

Erdbeeren werden in der Regel als ein- bis maximal dreijährige Kultur angebaut. Als erosionsmindernde Maßnahmen werden zur Erntezeit die Reihenzwischenräume mit Stroh gemulcht, sodass die Niederschläge abgebremst werden.

Im Erdbeer- und Himbeeranbau werden Hochtunnel, sogenannte Verfrühungstunnel eingesetzt. Die Folien halten rund acht Jahre. Neben einem höheren Früh- und Gesamtertrag schützen die Tunnel die Blüten und Früchte vor Frost, Hagel und Regen. Die Früchte bleiben gesünder, die Anbauer können auf viele Fungizide verzichten.

Da die Tunnel keine Regenrinnen haben, sammelt sich das Regenwasser zwischen den einzelnen Tunneln mit erhöhter Erosionsgefahr.

Die oben genannten Empfehlungen für den Spargelanbau können auch auf den Anbau in Folientunneln übertragen werden.

Bei den oben genannten mehrjährigen Reihenkulturen kann im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) als bodenschützende Maßnahmen nur die Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen gefördert werden, weil bei mehrjährigen Dauerkulturen Maßnahmen wie Mulchsaat oder Winterbegrünung nicht durchgeführt werden können.

Die ausgezahlten Fördersummen der letzten drei Jahre für alle bayerischen Ackerflächen für Gewässer- und Erosionsschutzstreifen betrug:

- in 2016: 2.948.997 Euro,
- in 2017: 3.660.660 Euro,
- in 2018: 4.829.113 Euro.

Eine weitere Differenzierung war in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung steht, nicht möglich.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich Anzahl und Fläche der Bio-Betriebe in den jeweiligen Ökomodellregionen im Vergleich zum Start der Förderung bis Stand 2019 entwickelt und wie viel Prozent der Betriebe in den jeweiligen Ökomodellregionen befinden sich derzeit in Umstellung auf ökologischen Landbau?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anzahl und Fläche der Bio-Betriebe in den jeweiligen Öko-Modellregionen (ÖMR) zum Start der Förderung und Stand 2019 sind in Tabelle 1 wiedergegeben. Die Anteile der Umstellungsbetriebe in den jeweiligen Öko-Modellregionen mit Stand 2019 können aus Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 1: Entwicklung des Ökolandbaus in den Öko-Modellregionen:

Öko-Modellregion	Öko-Betriebe zum Start der ÖMR	Öko-Fläche zum Start der ÖMR (ha LF)	Öko-Betriebe 2019	Öko-Fläche 2019 (ha LF)	Steigerung Öko- Betriebe (%)	Steigerung Öko- Fläche (%)
1. Auswahlrunde 2014 ¹⁾						
Isental	6	179	7	242	16,7	35,2
Neumarkt i. d. Opf	134	4.619	189	7.860	41,0	70,2
Nürnberg, Nürnberger Land, Roth	96	3.118	160	5.587	66,7	79,2
Steinwald-Allianz	27	946	38	1.549	40,7	63,7
Waginger See–Rupert- winkel ²⁾	51	1.184	81	1.889	58,8	59,4
2. Auswahlrunde 2015 ³⁾						
Amberg-Sulzbach	100	3.044	140	4.157	40,0	36,6
Ilzer Land	12	199	31	498	158,3	150,3
Miesbacher Oberland	267	7.091	338	9.003	26,6	27,0
Oberallgäu Kempten	368	11.381	549	16.785	49,2	47,5
Oberes Werntal	38	2.945	65	5.379	71,1	82,6
Rhön-Grabfeld	88	5.009	153	8.292	73,9	65,5
Waldsassengau	23	1.644	42	2.950	82,6	79,4

- 1) Basisjahr für die Daten zum Start der ÖMR: 2013
- 2) Zur ÖMR sind 2016 die Gemeinden Teisendorf, Saaldorf-Surheim und Laufen (Lkr. Berchtesgadener Land) hinzugekommen (2018: 60 Öko-Betriebe, 1.061 ha Öko-Fläche). Die Öko-Betriebe aus diesen Gemeinden wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
- 3) Basisjahr für die Daten zum Start der ÖMR: 2014

Tabelle 2: Anteil der Umstellungsbetriebe in den Öko-Modellregionen (2019):

Öko-Modellregion	Öko-Betriebe 2019	davon Umstellungsbetriebe 2019	Anteil Umstellungsbetriebe (%)
1. Auswahlrunde 2014 ¹⁾			
Isental	7	0	0,0
Neumarkt i. d. Opf	189	36	19,0
Nürnberg, Nürnberger Land, Roth	160	33	20,6
Steinwald-Allianz	38	5	13,1
Waginger See–Rupertwinkel ²⁾	81	9	11,1
2. Auswahlrunde 2015 ³⁾			
Amberg-Sulzbach	140	21	15,0
Ilzer Land	31	6	19,4
Miesbacher Oberland	338	20	5,9
Oberallgäu Kempten	549	36	6,6
Oberes Werntal	65	19	29,2
Rhön-Grabfeld	153	31	20,2
Waldsassengau	42	9	21,4

- 1) Basisjahr für die Daten zum Start der ÖMR: 2013
- 2) Zur ÖMR sind 2016 die Gemeinden Teisendorf, Saaldorf-Surheim und Laufen (Lkr. Berchtesgadener Land) hinzugekommen (2018: 60 Öko-Betriebe, 1.061 ha Öko-Fläche). Die Öko-Betriebe aus diesen Gemeinden wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
- 3) Basisjahr für die Daten zum Start der ÖMR: 2014

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)

Angesichts widersprüchlicher Aussagen der Staatsregierung in den vergangenen Tagen zur Frage der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen in Bayern frage ich die Staatsregierung, ob sie eine Ausweitung der derzeit gültigen Regelungen für sinnvoll bzw. notwendig erachtet, ob sie dementsprechend eine solche Ausweitung konkret anstrebt, sowie – bejahenden- und verneinendenfalls – welche Überlegungen sie zu der jeweiligen Haltung kommen lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Vollzug des in Bayern gültigen Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes obliegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIE WÄHLER wurde eine Änderung des Ladenschlusses nicht thematisiert. Gleichwohl beobachtet die Staatsregierung die Entwicklung im Ladenschlussrecht aufmerksam. Hierzu gehört auch die laufende Rechtsprechung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, die die zuständigen Kommunen vor hohe Anforderungen stellt, insbesondere was den Anlassbezug angeht.

Das für den Ladenschluss zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sieht hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen aktuell keinen Änderungsbedarf beim LadSchlG, das aufgrund des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder auch gar nicht geändert, sondern nur ersetzt werden könnte.

Diese Position ist begründet in der unmittelbar an das Grundgesetz anknüpfenden, höchstrichterlichen Rechtsprechung, der alle deutschen Gesetze bzw. Verordnungen zur sonntäglichen Ladenöffnung unterliegen und die sich am Verfassungsrang des Sonn- und Feiertagsschutzes orientiert.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Angesichts der im Raum stehenden Umsetzungsprobleme, die mit der ab April 2019 geplanten Bezuschussung des Kindergartenbesuchs von monatlich 100 Euro einhergehen, frage ich die Staatsregierung, wie sie die von Trägerseite geäußerte Befürchtung einschätzt, wonach aufgrund der notwendig werdenden Vorleistungen insbesondere kleinere Einrichtungen in finanzielle Schieflage geraten würden, inwieweit sie diese Problematik, die auch Eltern und Kommunen betrifft, zügig und im Sinne aller Beteiligten lösen will, oder ob sich die Staatsregierung vielmehr einheitlich der Aussage des stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger anschließt, wonach „das bisschen Chaos“ in Kauf genommen werden müsse, um den genannten Einführungstermin und darüber hinaus die weitere Auszahlungssystematik (jeweils in der zweiten Hälfte des Quartals rückwirkend) halten zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entscheidend für die Eltern ist allein, dass sie mit einer Reduzierung des Elternbeitrags bereits ab dem 01.04.2019 rechnen können. Für die Träger kommt es dagegen vor allem darauf an, dass sie nicht auf ihren Kosten sitzen bleiben, wenn sie den Elternbeitrag bereits ab 1. April um 100 Euro reduziert haben. Beides wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags – rückwirkend erfolgen.

In finanzielle Schieflage wird deshalb kein Träger geraten. Zu einer Reduzierung des Elternbeitrags bereits ab April ist kein Träger verpflichtet. Der Vorteil an die Eltern kann auch mit Zeitverzögerung weitergeben werden.

Eine Auszahlung der Mittel an die Gemeinden ist erst möglich, wenn die gesetzlichen Grundlagen des Beitragszuschusses für die gesamte Kindergartenzeit mit dem Haushaltsgesetz für den Doppelhaushalt 2019/2020 geschaffen wurden. Die Staatsregierung beabsichtigt jedoch, zeitnah nach Verabschiedung des Doppelhaushalts einen Sonderabschlag an die Gemeinden, voraussichtlich Anfang Juni 2019, durchzuführen. Die Gemeinden werden diese Mittel an die Träger weiterreichen.

Gemeinden und Träger, die die Elternbeiträge freiwillig bereits ab April 2019 gesenkt haben, müssen also nicht bis zum Abschlag Mitte August 2019 in Vorleistung treten. Dies wurde gegenüber Gemeinden und Trägern auch so kommuniziert.

Zukünftig werden die Mittel für den Beitragszuschuss mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ausgezahlt, wie dies auch bisher mit dem Beitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung der Fall war. Die Abschlagszahlungen haben aufgrund ihrer zeitlichen Lage in der Quartalsmitte ihrerseits auch Vorschusscharakter, soweit sie Zeiträume nach der Quartalsmitte betreffen. Diese Fördersystematik ist interessengerecht und hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Daran hat sich mit der Ausweitung des Beitragszuschusses nichts geändert.

Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie es möglich sein kann, die Finanzierung des Beitragszuschusses für Kindertagesstätten den Eltern für den Zeitpunkt 01.04.2019 zu versprechen, während längst feststand, dass der Doppelhaushalt 2019/2020 erst im Mai 2019 aufgrund des, auf Vorschlag der Staatsregierung später gesetzten Wahltermins zum 14.10.2018, beschlossen sein konnte, folglich Auszahlungen an die kommunale Ebene frühestens im Juni 2019 und grundsätzlich nicht im versprochenen Zeitraum erfolgen konnten und somit fahrlässig ein finanzieller Engpass seitens der Träger in Kauf genommen wurde, der insbesondere kleine Träger wie Elterninitiativen und freie, mittelgroße Kindertagesstätten in existenzbedrohende Nöte bringt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Ankündigung der Staatsregierung wird eingehalten: Eltern werden mit Wirkung ab April 2019 durch einen staatlichen Beitragszuschuss an die Träger von Kindertageseinrichtungen monatlich um 100 Euro entlastet, und zwar nun in der gesamten Kindergartenzeit. Die Auszahlung der Mittel erfolgt zeitnah nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes im Landtag.

Fakt ist auch, dass kein Träger in existenzbedrohende Nöte kommt. Denn zu einer Reduzierung des Elternbeitrags bereits ab 1. April ist kein Träger verpflichtet. Diese können den Beitragszuschuss auch später mit Wirkung ab April 2019 an die Eltern weiterleiten, sobald sie über die Mittel dazu verfügen. Dies wurde an die Träger und Kommunen ausführlich kommuniziert.

Es besteht also keine Veranlassung, Träger oder Eltern zu verunsichern. Zeitnah nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2019/2020 erhalten die Gemeinden im Zuge eines Sonderabschlags die Mittel für die Beitragsabsenkung; die Gemeinden werden diese Mittel an die Träger weiterleiten. Und dies alles ohne großen Verwaltungsaufwand: Weder seitens der Eltern noch seitens der Träger müssen hierzu Anträge gestellt werden.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Förderung für die einzelnen Frauenhäuser und Notrufe bzw. Beratungsstellen in Bayern für die Jahre 2019 und 2020 nach welchen Kriterien vorgesehen ist, wie die im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 angekündigten Maßnahmen zur Förderung von Second-Stage-Einrichtungen konkret umgesetzt wird (bitte Orte angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bereitstellung von Hilfsangeboten für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen ist in erster Linie Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte (Daseinsvorsorge). Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen jedoch bei dieser Aufgabe. Die staatliche Förderung der Frauenhäuser im Jahr 2019 richtet sich bislang nach der derzeit geltenden Richtlinie für die Förderung der Frauenhäuser in Bayern vom 16.07.2018, in der die Sofortmaßnahmen der Stufe 1 (Verstetigung der Fördererhöhung bei den Frauenhäusern und die Verbesserung der Betreuung der in das Frauenhaus mitgebrachten Kinder) des Drei-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention umgesetzt wurden. Die Förderung der Notrufe bzw. Fachberatungsstellen im Jahr 2019 richtet sich bislang nach der Richtlinie zur Förderung von Notrufen/Fachberatungsstellen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 16.07.2018, in der in Umsetzung der Stufe 1 des Drei-Stufen-Plans Förderverbesserungen für die Präventionsarbeit und die Arbeitsbereiche Geschäftsführung/Leitung vorgenommen wurden.

Die angekündigten weiteren Förderverbesserungen können erst dann umgesetzt werden, wenn der Landtag den Doppelhaushalt 2019/2020 verabschiedet hat. Der Großteil der Haushaltsmittel, die nach dem Entwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 für die Frauenhäuser und Notrufe bzw. Fachberatungsstellen zusätzlich zur Verfügung stehen werden,

soll in Personalverbesserungen fließen. Dazu müssen die beiden Förderrichtlinien geändert werden. Neben den personellen Verbesserungen soll durch ein staatliches Investitions- und Umzugskostenprogramm mit mehrjähriger Laufzeit der Platzausbau in den Frauenhäusern sowie die bedarfsgerechte Umgestaltung von Plätzen u. a. für mehr Barrierefreiheit vorangetrieben werden.

Die konkreten Einzelheiten werden derzeit mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern verhandelt. Insbesondere ist für die Richtlinienänderungen eine verbindliche Zustimmung der Kommunalen Spitzenverbände (KSV) zu geplanten weiteren Vorgehen erforderlich, da ein quantitativ und qualitativ bedarfsgerechtes Hilfesystem nach wie vor vorrangige Aufgabe der Kommunen ist. Abschließende Aussagen über die weitere Förderung der einzelnen Frauenhäuser und Notrufe bzw. Fachberatungsstellen sowie deren Kriterien sind daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Für die modellhafte Förderung von Second-Stage-Einrichtungen werden derzeit gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern die Eckpunkte erarbeitet. Auch hier sind Aussagen zur konkreten Umsetzung zum gegenwärtigen Stand noch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter
Andreas Krahl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Erkenntnisse über die Anzahl der Pflegefachpersonen vor, die in den letzten zehn Jahren aus der Akutpflege im Klinikbetrieb zu den verschiedenen Berufsbildern der Altenpflege gewechselt haben (bitte aufschlüsseln nach Wechsel in die stationäre, in die ambulante Altenpflege und in Einrichtungen zur Tagespflege) und wie schätzt die Staatsregierung diese Entwicklung zukünftig ein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung liegen zu dieser Frage keine Zahlen oder Erkenntnisse vor.

Durch das Pflegeberufegesetz, das auf alle Ausbildungen für Pflegeberufe anzuwenden ist, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen werden, wird eine generalistische Pflegeausbildung geschaffen. Darin werden die Auszubildenden drei Jahre lang sowohl in den Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausgebildet. Aufgrund dieser Vielfalt der Ausbildungsinhalte wird eine berufliche Umorientierung – auch im Sinne eines Wechsels aus der Akutpflege in die Langzeitpflege – künftig erleichtert.

Abgeordneter
Toni Schuberl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Entwicklungsstand haben die geplanten Strukturförderprogramme für Geburtshilfestationen im ländlichen Raum (s. Koalitionsvertrag S. 23) und wie viele Mittel bekommt welches Krankenhaus (bitte nach Höhe und Krankenhaus aufschlüsseln und insbesondere auf die Region Niederbayern eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Förderprogramm Geburtshilfe hat in der geplanten Säule 2 (Defizitausgleich für Krankenhäuser) das Ziel, diejenigen Geburtshilfeabteilungen im ländlichen Raum zu unterstützen, deren Vorhaltungen im DRG-System (DRG = Diagnosis Related Groups – diagnosebezogene Fallgruppen) nicht kostendeckend finanziert sind, die aber für eine ausreichend flächendeckende Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Die Förderung erhalten die sicherstellungsverpflichteten Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 85 Prozent des Defizits, das sie bei nach EU-Recht betrauten Geburtshilfeabteilungen ausgleichen, höchstens aber 1 Mio. Euro pro Jahr. Nach dem Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020, insoweit bereits bestätigt durch den Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen am 27.03.2019, stehen im Ergebnis für ganz Bayern real 19,35 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderrichtlinie zur zweiten Fördersäule wird nach

Beschluss des Doppelhaushalts 2019/2020 im Bayerischen Landtag voraussichtlich Anfang Juni veröffentlicht. Bis dahin erfolgt die Abstimmung der Förderrichtlinie mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Obersten Rechnungshof.

Angaben darüber, welche Landkreise und kreisfreien Städte Mittel in welcher Höhe erhalten, sind derzeit aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zum einen bleibt das Ergebnis der oben genannten Abstimmung der Förderrichtlinie abzuwarten. Zum anderen sind die Fördervoraussetzungen anhand der Geburtenzahl im Krankenhaus bzw. Landkreis oder Stadtgebiet im Kalenderjahr abstrakt definiert, sodass der Kreis der förderbaren Landkreise und kreisfreien Städte von Jahr zu Jahr variieren kann. Was die Förderhöhe angeht, ist diese zudem unmittelbar von der Höhe des Defizits der Geburtshilfeabteilung am jeweiligen Krankenhaus anhängig. Soweit die insgesamt vorhandenen Fördermittel zum Ausgleich in Höhe von 85 Prozent aller grundsätzlich förderbaren Defizite nicht ausreichen, erfolgt schließlich eine anteilige Kürzung der Förderung.

Abgeordnete **Katharina Schulze**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masernfälle gibt es seit Anfang des Jahres 2019 im Freistaat Bayern, wie alt sind die jeweils Betroffenen und wie hoch ist die Masernimpfquote (bitte auflisten nach zweimal geimpften und nur einmal geimpften Menschen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Masern ist eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Deutschland meldepflichtige Erkrankung. Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Masern sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 31 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Masernvirus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 11 Abs. 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde – in Bayern dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – Erkrankungs- oder Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition entsprechen. Von dort erfolgt die Übermittlung an das Robert Koch-Institut.

Folgende Masernfälle wurden nach dem IfSG im Jahr 2019 ermittelt und dem LGL übermittelt (Datenstand: 01.04.2019, Datenquelle SurvNet):

Altersgruppe	gesamt	ungeimpft	keine Angaben zum Impfstatus	geimpft		
				1 x geimpft	2 x geimpft	keine Angaben zur Anzahl der Impfungen
< 1 Jahr	2	1	0	0	0	1
1 bis 5 Jahre	7	6	1	0	0	0
6 bis 12 Jahre	8	8	0	0	0	0
13 bis 18 Jahre	2	0	2	0	0	0

19 bis 29 Jahre	5	5	0	0	0	0
30 bis 39 Jahre	6	5	0	0	1	0
ab 40 Jahre	4	1	1	0	1	1
Gesamt	34	26	4	0	2*	2

* Bei den zwei 2x geimpften Fällen, erhielt ein Fall seine letzte Impfung 1994, der andere Fall eine zweite post-expositionelle Impfung in 2019 (drei Tage vor Erkrankungsbeginn).

Flächendeckende Daten zum Impfstatus stehen über die Schuleingangsuntersuchungen (SEU) und die Impfbuchkontrollen in den 6. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung.

- Nach den letzten vorliegenden Zahlen aus der SEU zum Schuljahr 2016/2017 liegt die Impfquote im bayerischen Durchschnitt für die erste Masernimpfung bei 96,6 Prozent, für die zweite Masernimpfung bei 92,2 Prozent (Gesundheitsreport Bayern 2/2018).
- Nach den letzten vorliegenden Zahlen aus den Impfbuchkontrollen in den 6. Jahrgangsstufen zum Schuljahr 2016/2017 liegt die Impfquote im bayerischen Durchschnitt für die erste Masernimpfung bei 95,9 Prozent, für die zweite Masernimpfung bei 92,3 Prozent.

Diese Zahlen haben sich in den letzten Jahren stetig verbessert. Damit ist Bayern dem Ziel der WHO – nämlich eine Impfquote von über 95 Prozent für beide Impfungen zu erreichen – nahe.

Flächendeckende Daten zu Masern-Impfquoten bei Erwachsenen gibt es in Bayern und in Deutschland nicht.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie zur Förderung sogenannter Demenzdörfer steht und ob gegebenenfalls wie das konkrete Vorhaben „Hergensweiler Heimelig“ von der Staatsregierung unterstützt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung beabsichtigt, ab dem Jahr 2019 eine staatliche Investitionskostenförderung einzuführen, wenn der Landtag die hierfür beantragten Haushaltsmittel für den Doppelhaushalt 2019/2020 beschließt. Mit diesen Haushaltsmitteln sollen grundsätzlich auch Demenzdörfer gefördert werden. Die hierzu erforderliche Förderrichtlinie soll zeitnah nach Verabschiedung des Haushalts in Kraft gesetzt werden. Erst nach erfolgter Abstimmung und Inkrafttreten der Förderrichtlinie können entsprechende Förderanträge gestellt werden. Der Vollzug der Förderrichtlinie soll durch das Landesamt für Pflege sichergestellt werden.

Das geplante Demenzdorf in Hergensweiler ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt. Die Realisierung des Projekts wird grundsätzlich begrüßt. Um das Projekt zu unterstützen, wurde es zuletzt am 16.01.2019 in einem fachbezogenen Teilnehmerkreis aus maßgeblichen Entscheidungsebenen der Pflegekassen, des Bezirks Schwaben, der Regierung von Schwaben sowie des Landkreises Lindau diskutiert. Dabei wurde das

Vorhaben in finanzieller, baulicher, konzeptioneller und pflegefachlicher Hinsicht mit dem Vorhabenträger erörtert. Soweit hier bekannt, sind sowohl die noch offenen Fragen zu den Betriebskosten als auch zum Konzept noch nicht geklärt. Die Klärung dieser Fragen ist Voraussetzung für eine staatliche Investitionskostenförderung.

Sofern erforderlich, besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, Fördermittel für die wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung des Modellprojekts zu beantragen.

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele bestätigte TBC-Fälle gab es in den Jahren 2015 bis 2018 in Flüchtlings- und Asylunterkünften oder ähnlichen Einrichtungen in den Landkreisen Mühldorf a. Inn, Miesbach, Ebersberg, Rosenheim, in der Stadt Rosenheim, Erding, Traunstein, Altötting und im Berchtesgadener Land (bitte nach Landkreis und monatsgenau auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Tuberkulose ist in Deutschland eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtige Erkrankung. Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 34 IfSG der direkte Nachweis von Erregern der Tuberkulose namentlich gemeldet. Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 11 Abs. 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde – in Bayern dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – Erkrankungs- oder Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition entsprechen. Von der Landesbehörde erfolgt dann die Übermittlung an das Robert Koch-Institut.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung für Asylsuchende und Flüchtlinge wurden folgende Tuberkulosefälle nach dem IfSG in den Jahren 2015 bis 2018 ermittelt und dem LGL übermittelt (Datenstand 01.04.2019, Datenquelle: SurvNet).

2015									
Melde- monat	LK Altötting	LK Berchtes- gadener Land	LK Ebers- berg	LK Erding	LK Miesbach	LK Mühldorf a. Inn	LK Rosenheim	LK Traun- stein	SK Rosenheim
1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
2	0	0	0	0	0	1	0	0	0
3	0	0	0	0	0	0	2	0	0
4	0	0	0	0	0	1	0	0	0
5	1	0	0	1	0	0	1	0	0
6	0	0	0	0	0	4	0	0	0
7	0	0	0	0	1	0	0	0	0
8	0	0	0	0	1	1	0	0	0
9	1	0	0	0	1	0	0	0	1
10	0	0	0	1	1	0	2	1	0
11	0	1	0	1	0	0	0	3	0
12	0	0	0	0	0	7	0	3	0

2016									
Melde- monat	LK Altötting	LK Berchtes- gadener Land	LK Ebers- berg	LK Erding	LK Miesbach	LK Mühldorf a. Inn	LK Rosenheim	LK Traun- stein	SK Rosenheim
1	0	0	0	0	2	2	2	1	1
2	0	0	0	2	0	2	0	0	0
3	0	1	1	1	2	0	0	1	0
4	0	0	0	1	0	1	0	0	0
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	0	0	0	1	0	1	0	0	0
7	0	1	0	0	0	0	0	0	0
8	0	0	0	0	0	2	1	0	0
9	0	0	0	0	0	2	0	0	0
10	0	1	0	0	0	0	0	0	0
11	0	0	0	0	0	3	0	0	0
12	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2017									
Melde- monat	LK Altötting	LK Berchtes- gadener Land	LK Ebers- berg	LK Erding	LK Miesbach	LK Mühldorf a. Inn	LK Rosenheim	LK Traun- stein	SK Rosenheim
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	0	0	0	0	0	0	1	0	0
7	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	0	0	0	0	0	2	0	0	0

